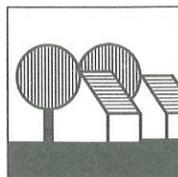


**SPA-Verträglichkeitsuntersuchung
BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)
für Planungen in der Gemeinde Boltenhagen
„Weiße Wiek“**



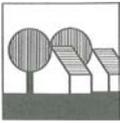
Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen



Überarbeitete Fassung 01.12.2020



IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH
Carl-Hopp-Str. 4a, 18069 Rostock
Tel.: +49 381 252312-00
Fax: +49 381 252312-29



Angaben zur Auftragsbearbeitung

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Ansprechpartner: Herr R. Mahnel
Telefon: 03881 71 05 - 0
Telefax: 03881 71 05 - 50
E-Mail: sekretariat@pbm-mahnel.de

SPA-VU „Weiße Wiek“

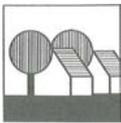
Auftragsnummer: A208023

Auftragnehmer: IfAÖ Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH

Postanschrift: IfAÖ GmbH
Carl-Hopp-Str. 4a
18069 Rostock

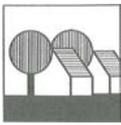
Projektleiter: M.Sc. Caroline Klapdohr
Telefon: 040 4321390 34
E-Mail: C.Klapdohr@ifaoe.de

Bearbeiter: Dipl. Biol. Anja Neumann
Telefon: 0381 25 23 12 - 24
E-Mail: A.Neumann@ifaoe.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche und fachliche Grundlagen	2
2	Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung	5
2.1	Vorbereitende Arbeitsschritte.....	5
2.2	Gebietsbezogene Arbeitsschritte	5
2.3	Schlussfolgernde und zusammenfassende Arbeitsschritte	10
3	Daten- und Informationsgrundlagen zu Umweltzustand und Artengruppen im Untersuchungsraum	11
4	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	12
4.1	Das BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401).....	12
4.2	Schutzzweck, Erhaltungsziele, maßgebliche Bestandteile	14
4.2.1	Maßgebliche Bestandteile des BSG - Brutvögel	15
4.2.2	Maßgebliche Bestandteile des BSG - Rastvögel.....	16
5	Projektbeschreibung	17
5.1	Planungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU.....	17
5.2	Technische Beschreibung des Projektes	18
6	Detailliert untersuchter Bereich (duB)	20
6.1	Brutvögel	22
6.2	Rastvögel	28
7	Projektwirkungen	35
7.1	Vorbelastungen	35
7.2	Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Projektwirkungen	37
7.3	Auswirkungsprognose für Brut- und Rastvögel sowie deren Lebensräume....	39
7.4	Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.....	42
7.5	Zusammenwirkende Pläne und Projekte.....	45
8	Zusammenfassung	47
9	Literatur	48
10	Anhang	51

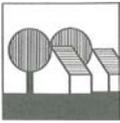


Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Brutvogelarten des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (SDB)	15
Tab. 2: Rastvogelarten des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (SDB)	16
Tab. 3: Anzahl der geplanten Gästebetten in der Gemeinde Boltenhagen und damit verbundener Zuwachs	18
Tab. 4: Räumliche Ausdehnung von Störwirkungen auf Brut- und Rastvögel (KRÜGER 2016)	20
Tab. 5: Brutvögel des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ und ihre Lebensraumelemente.	23
Tab. 6: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Brutvögel des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU	25
Tab. 7: Rastvögel des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ und ihre Lebensraumelemente.	31
Tab. 8: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Rastvögel des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU	32
Tab. 9: Tabellarische Übersicht zu Projekten im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebiets "Wismarbucht und Salzhaff"	51

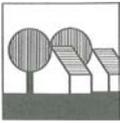
Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ DE 1934-401	12
Abb. 2: Gebietsabgrenzung des BSG im Planungsbereich	17
Abb. 3: Detailliert untersuchter Bereich.	21
Abb. 4: Brutvogelhabitate im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU.	22
Abb. 5: Rastvogelhabitate im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU.	28
Abb. 6: Nahrungsgebiete für Gänse, Schwäne und Enten südlich der Wismarbucht (Datengrundlage: PLANCO & SALIX 2004).	30
Abb. 7: Regelungen für die Sommer- und Winterbefahrung der Wismarbucht.	42



Abkürzungen

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaare
BSG	Besondere Schutzgebiete entspricht dem Englischen SPA – Special Protection Area und der hier verwendeten Begriffskombination: EU-Vogelschutzgebiet
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
LRT	Lebensraumtyp gemäß Anhang I der FFH-RL
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
NSG	Naturschutzgebiet
PBM	Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen
SPA	Special Protection Area - EU-Vogelschutzgebiet
UM M-V	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden Studie ist die Verträglichkeitsuntersuchung für das Besondere Schutzgebiet (BSG [syn. Europäisches Vogelschutzgebiet nach Vogelschutzrichtlinie]) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) für Planungen der Gemeinde Boltenhagen.

Auf Basis des 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 12 und der in Folge erteilten Baugenehmigungen wurde in der Gemeinde Boltenhagen eine Hotelanlage mit zugehöriger Infrastruktur errichtet. Die Bauarbeiten wurden 2009 abgeschlossen. Das betreffende Objekt befindet sich in unmittelbarer Nähe des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“.

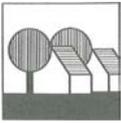
Das OVG Greifswald hat mit Beschluss vom 30.06.2010 den B-Plan Nr. 12 nachträglich für unwirksam erklärt. Dies erfolgte aufgrund nicht ausreichender Beachtung der Vogelschutzrichtlinie, wobei zum Zeitpunkt der Planungen und deren Umsetzung eine rechtverbindliche Schutzgebietsausweisung noch nicht vorlag.

Im Dezember 2018 wurde zwischen dem Betreiber der Hotelanlage und der Gemeinde Boltenhagen ein städtebaulicher Vertrag über den Erlass des B-Plan Nr. 12 NEU abgeschlossen, der die Erweiterung der bestehenden Hotelanlage vorsieht.

Der B-Plan Nr. 12 NEU überplant keine Teilflächen des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ hat jedoch potenziell Wirkungen in das Gebiet hinein, so dass Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen sind.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob die Planungen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten dazu geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und den als maßgebliche Bestandteile des BSG ausgewiesenen Vogelarten und ihren Lebensräumen hervorzurufen.

Zur Durchführung einer entsprechenden Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 NatSchAG M-V werden die „Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ („FFH-Erlass“ – INNENMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2004) sowie das „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006 – nicht mehr verbindlich) berücksichtigt.



1.2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

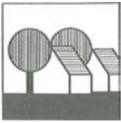
Die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992, kurz FFH-Richtlinie genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 hat das Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Darüber hinaus tragen sie den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung (Art. 2 FFH-Richtlinie).

Zum Erhalt der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten soll aufgrund der Richtlinie ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden. Dieses Netz besteht aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I sowie die Habitate der Arten des Anhanges II der Richtlinie umfassen. Das Netz umfasst auch die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) ausgewiesenen Besonderen Schutzgebiete (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Für die Besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest (Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Die Mitgliedsstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den Besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für welche die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, insofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie).

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan oder Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder ein Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedsstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von „NATURA 2000“ geschützt ist. Der Mitgliedsstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen (Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Schließt das betreffende Gebiet einen prioritären natürlichen Le-



bensraumtyp und / oder eine prioritäre Art ein, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden (Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie).

Für die aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG zu Besonderen Schutzgebieten erklärten oder anerkannten Gebiete treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 FFH-Richtlinie ab dem Datum für die Anwendung der FFH-Richtlinie bzw. danach ab dem Datum, zu dem das betreffende Gebiet zu einem Besonderen Schutzgebiet auf Grundlage der Vogelschutz-Richtlinie erklärt wird oder anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus der Vogelschutz-Richtlinie selbst (Art. 4 Abs. 4 S. 1) ergeben (Art. 7 FFH-Richtlinie).

Da Pläne bzw. Projekte nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie bei festgestellter Unverträglichkeit unter Geltendmachung besonderer Gründe durchgeführt werden können, ist der Schutz insofern nicht so strikt wie zuvor nach Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie.

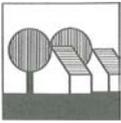
Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG)

Die Richtlinie 79/409/EWG vom 30. November 2009, kurz Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) genannt, beinhaltet Regelungen, die zur Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, als notwendig erachtet werden. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume (Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie).

Die Mitgliedsstaaten haben nach der Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände der in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird (Art. 2 Vogelschutz-Richtlinie).

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten und die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Vogelschutz-Richtlinie). In den Anhängen zur Richtlinie sind verschiedene geschützte Vogelarten genannt.

Für die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedsstaaten erklären insbesondere die für den Erhalt dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten zu berücksichtigen sind. Auch für die nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten sind hin-



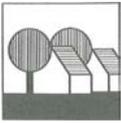
sichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie ihrer Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Maßnahmen zu treffen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie).

Mit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie gelten gemäß Art. 7 auch für bereits ausgewiesene Vogelschutzgebiete als Bestandteil des Schutzgebietsnetzes 'NATURA 2000' einheitlich die Schutzbestimmungen der FFH-Richtlinie, insbesondere das Verschlechterungsverbot sowie die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Ist ein Gebiet nach § 32 BNatSchG bekannt gemacht, sind alle Projekte, Pläne, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (§ 33 BNatSchG).

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Ein Projekt darf trotz negativem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer Art oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen (...) nicht gegeben sind (§ 34 BNatSchG).



2 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung

Ein Prüfschema zur Verträglichkeitsprüfung im Zulassungs-, Anzeige- und Planfeststellungsverfahren, welches auch die wesentlichen Punkte der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung enthält, ist in Anlage 4 des „FFH-Erlasses“ („Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ – INNENMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2004) enthalten. In dem „Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006) ist ebenfalls ein Prüfschema enthalten, das in einzelnen Arbeitsschritten auf den FFH-Erlass verweist.

Die hiermit erarbeitete Studie ist die Unterlage, die der Vorhabensträger mit anderen Genehmigungsunterlagen einreicht, welche die fachlichen Grundlagen für die behördliche Verträglichkeitsprüfung gutachterlich zusammenstellt und aufbereitet. Die Arbeitsschritte der vorliegenden Studie werden in dem nachfolgenden erläutert.

Infolge der möglichen Betroffenheit mehrerer Schutzgebiete gliedert sich die Vorgehensweise der Studie in eine vorbereitende Phase mit der Darstellung des Untersuchungsraumes, der Benennung der relevanten Schutzgebiete sowie der Darstellung der Daten- und Informationsgrundlagen. Im zweiten Teil werden die eigentlichen Schritte der Untersuchung der Wirkungen des Projekts für jedes relevante Schutzgebiet getrennt durchgeführt und erläutert.

2.1 Vorbereitende Arbeitsschritte

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes orientiert sich an den Schutzgebietsgrenzen und der Reichweite der spezifischen Projektwirkungen.

Die Festlegung der zu berücksichtigenden Schutzgebiete und Schutzgebiets-Vorschläge ergibt sich aus der Lage der Planflächen.

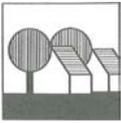
Zusammenfassende Darstellung der verwendeten Daten- und Informationsgrundlagen.

Benennung der Projekte und Vorhaben, die bei der Darstellung und Bewertung der Summationswirkungen zu berücksichtigen sind.

2.2 Gebietsbezogene Arbeitsschritte

Ermittlung der Erhaltungsziele / Bedeutung von Lebensräumen und Arten

Nach § 34 BNatSchG wird die Prüfung der Verträglichkeit eines Planes oder Projektes durch die Feststellung oder Nicht-Feststellung erheblicher Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die maßgeblichen Bestandteile



auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck zu beziehen sind, die auf Vorkommen von FFH-relevanten Arten bzw. Lebensräumen mit signifikanter¹ Bedeutung beruhen. **Maßgebliche Bestandteile** stehen dabei in Bezug zu ihren Vorkommen in ihren Lebensräumen (vgl. PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT 1999) und sind in EU-Vogelschutzgebieten definiert als:

- ✚ die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie,
- ✚ deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Ausnahmefällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. wichtige Flugrouten).

Darüber hinaus eventuell vorkommende gebietsspezifische Besonderheiten (Arten, Funktionen, Standortbedingungen) der Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I und Artikels 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, die maßgebliche Bestandteile darstellen sollen, sind bei der Formulierung der Erhaltungsziele des Gebietes zu benennen.

Unter Erhaltungszielen versteht man:

- ✚ Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

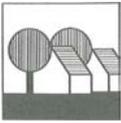
Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele eines Gebietes ist dessen Standard-Datenbogen. Bei nicht signifikanter Einstufung der Arten im Sinne des Standard-Datenbogens sollen diese nicht als „Erhaltungsziele dieses Gebietes“ eingestuft werden.

Die Erhaltungsziele für die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern sind in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung / NATURA 2000-LVO M-V, MFLUV 2016) festgelegt. In § 3 dieser Verordnung ist das Erhaltungsziel des jeweiligen Europäischen Vogelschutzgebietes mit der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Bestandteile des Gebietes definiert. In Anlage 1 der Verordnung werden als maßgebliche Bestandteile die Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Als Beurteilungskriterien für die Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie werden, soweit möglich, berücksichtigt:

- ✚ die Populationsgröße und -dichte der betroffenen Art in diesem Gebiet im Vergleich zur Population innerhalb der durch die Richtlinie vorgegebenen Bezugssysteme (siehe Anhang III der FFH-Richtlinie: Biogeographische Region),

¹ Einstufungskategorie der Rubrik Repräsentanz bzw. Population im Standard-Datenbogen



- ✚ der Erhaltungsgrad der für die betreffende Art wichtigen Habitatalemente und die Wiederherstellungsmöglichkeit,
- ✚ der Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art,
- ✚ die Gesamtbeurteilung des Wertes des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art im nationalen Zusammenhang,
- ✚ die Gefährdungssituation der betreffenden Art.

Die für ein gemäß Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenes Schutzgebiet formulierten Erhaltungsziele bilden den wesentlichen Maßstab für die Beurteilung des Ausmaßes der Beeinträchtigung bzw. der Eingriffsintensität durch ein Projekt. Als Schutz- bzw. Erhaltungsziele können nur Arten benannt werden, die im jeweiligen Gebiet in signifikanten Beständen auftreten (Bewertung erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden).

Die Darstellung der Bedeutung von negativen Auswirkungen betroffener Erhaltungsziele erfolgt bei der Beurteilung der Auswirkungen. Die Erhaltungsziele für die europäischen Schutzgebiete wurden den o. g. Quellen entnommen.

Ermittlung und Beurteilung der Auswirkungen

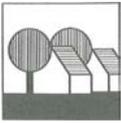
Die Bewertung der Verträglichkeit erfolgt auf Grundlage von § 34 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 der FFH-RL.

Dazu werden die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf Grundlage der vorliegenden Planungsstände ermittelt und die resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Arten des Artikels 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie beschrieben.

An die Auswirkungsprognose schließt sich unter Berücksichtigung möglicher „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“ eine Beurteilung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen an (Feststellung einer bzw. keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele).

Zur Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen von für die Erhaltungsziele eines Gebietes maßgeblichen Bestandteilen im Sinne der FFH-Richtlinie werden zunächst alle negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile des gemeldeten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ermittelt.

Darauf aufbauend wird im Gesamtkontext mit der Gebietspopulation der betroffenen Art bzw. der Gesamtheit der betroffenen FFH-Lebensraumtypen, unter Berücksichtigung der Ausstattung des Gebietes mit den betroffenen Arten und Lebensraumtypen, aus fachlicher Sicht ermittelt, ob Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen durch die Projektwirkungen auftreten.



Dargestellt werden außerdem potenzielle Beeinträchtigungen, die dann auftreten, wenn Vermeidungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können. In der Gesamtbewertung wird davon ausgegangen, dass die Vermeidungsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden.

Eine Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen eines Gebietes kommt zu einem negativen Ergebnis, wenn das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen kann (vgl. § 34 BNatSchG). Eine dauerhafte Beanspruchung eines Lebensraumes oder wesentlichen Habitats einer Art gemeinschaftlichen Interesses führt in der Regel zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebietes. Eine Verträglichkeit bei einem Flächenverlust kann aber möglich sein, wenn die Beanspruchung kurz ist und die Lebensräume kurzfristig wiederhergestellt werden können.

Beeinträchtigungen ohne Flächenverlust (z. B. Störungen oder Immissionsbelastungen eines Lebensraumes oder Habitats einer Art gemeinschaftlichen Interesses) müssen nicht immer zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines Gebietes als solches führen. Jedoch können durchaus erhebliche Beeinträchtigungen z. B. durch Lärm- und Lichteinwirkungen, infolge Zerschneidungen oder der Zerstörung wesentlicher, für die Erhaltungsziele substantiell bedeutsamer Standortfaktoren verursacht werden. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, bei der neben dem Grad der Beeinträchtigung auch die Empfindlichkeit und der Anteil der beeinträchtigten Habitats und Arten sowie deren Repräsentativität bzw. Ausprägung im beeinträchtigten Gebietsteil eine Rolle spielen.

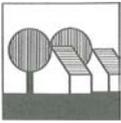
Von Bedeutung hierbei ist, ob die festgelegten bzw. formulierten Erhaltungsziele des Gebietes trotzdem erreicht werden können (EU-KOMMISSION 1999).

Eine Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist nur in Bezug auf die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes erforderlich. Darüber hinaus festgestellte Beeinträchtigungen von Gebietsbestandteilen sind entsprechend den nationalen Bestimmungen (Eingriffsregelung) zu behandeln.

Zur Ableitung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung werden die Empfehlungen des Papiers „NATURA 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ (EU-KOMMISSION 2000) und des „Gutachtens zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern“ (FROELICH & SPORBECK 2006) sowie die Daten des Fachinformationssystems des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) berücksichtigt.

Beurteilung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen

Nachdem die Auswirkungen ermittelt und beurteilt worden sind, schließt sich eine Beurteilung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen an (Feststellung einer bzw. keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele).



Die Bewertung der Verträglichkeit erfolgt für das Projekt auf Grundlage von § 21 NatSchAG M-V bzw. § 34 BNatSchG.

Als Beurteilungsgrundlage sind neben der Intensität der Auswirkung in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des jeweiligen Erhaltungszieles, die Populationsgröße und -dichte, Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für eine Art wichtigen Habitats-elemente, der Isolierungsgrad, die Gefährdungssituation sowie die Dynamik (z. B. Berücksichtigung natürlicher Populationsschwankungen) der jeweiligen Schutzobjekte (z. B. der im EU-Vogelschutzgebiet geschützten Vogelarten) heranzuziehen. Die o. g. Parameter werden dem Standard-Datenbogen bzw. der Vogelschutzgebietsverordnung entnommen.

Eine Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen eines Gebietes kommt zu einem negativen Ergebnis, wenn das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen kann (vgl. § 34 BNatSchG).

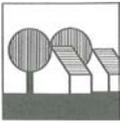
Anzumerken ist, dass die landesweite oder nationale Kohärenz im Gutachten nicht beurteilt werden kann. Zu dieser Fragestellung ist im Zulassungsverfahren eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzustellen.

Pläne und Projekte im Zusammenwirken (Summation)

Nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt - isoliert betrachtet - ein NATURA 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu Überlagerungen und Verstärkungen der Wirkungen und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen könnte. Es wird im Rahmen der Summationsbetrachtung geprüft, ob die unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen diese Schwelle der Erheblichkeit überschreiten könnten.

Deshalb werden neben der Einzelbetrachtung des eigentlichen Projektes auch die weiteren Pläne und Projekte ermittelt, die innerhalb des Bereiches potenzieller Auswirkungen des geplanten Projektes die Europäischen Schutzgebiete erheblich beeinträchtigen könnten. Dabei werden ausgewählte Pläne und Projekte aus dem Bereich der Wismarbuch und der Gemeinde Hohenkirchen herangezogen, die gleichartige Wirkungen oder andersartige, jedoch sich gegenseitig verstärkende Wirkungen auslösen. Es ist hierbei unwesentlich, ob das Projekt innerhalb des Schutzgebietes liegt oder von außen auf dieses einwirkt.

Eine endgültige Beurteilung, ob durch synergistische Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen auftreten können, ist in der Regel nicht möglich. Hierzu müssten für alle Projekte und Pläne FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen vorliegen. In der vorliegenden Untersuchung kann deshalb nur abgeschätzt werden, ob und welche Erhaltungsziele durch Synergieeffekte verstärkt beeinträchtigt werden könnten und mit welcher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung dann möglich wäre.



Als Summationsprojekte sind solche Projekte zu betrachten, die geplant sind und einen verfestigten Planungsstand aufweisen. Ein verfestigter Planungsstand liegt vor, wenn die Planungen abgeschlossen sind und eine Planfeststellung oder Genehmigung in Aussicht steht sowie solche Pläne oder Projekte die bereits genehmigt sind, jedoch die Umsetzung noch nicht erfolgte. Sobald ein Projekt umgesetzt ist, muss es als Vorbelastung in die Betrachtungen einbezogen werden.

Gemäß dem „FFH-Erlass“ („Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern“ – INNENMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN 2004) sind auch Störungen im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen in die Prüfung einzubeziehen.

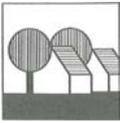
Im Rahmen dieses Dokuments werden die den Fachgutachtern bekannten Pläne und Projekte bezüglich der Summationswirkungen berücksichtigt. Inwieweit Marinas, Ferienanlagen, Hotels, Häfen, touristische Nutzungen usw. an der Wismarbuch in Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen der europäischen Schutzgebiete führen können, ist im Rahmen dieses Dokuments nur überschlägig ermittelbar. Aussagen hierzu sind in PLANCO & SALIX, im PLANCO-Gutachten sowie im Entwurf zum Maßnahmenteil des Managementplanes zum EU-Vogelschutzgebiet enthalten (PLANCO 2004, dort z. B. Abbildung 31; PLANCO & SALIX 2004, SALIX & PÖYRY 2015).

2.3 Schlussfolgernde und zusammenfassende Arbeitsschritte

Zusammenfassend können Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) zusammengestellt werden.

Aus den ermittelten Beeinträchtigungen werden diejenigen, welche die Erheblichkeitschwelle inklusive der eingerechneten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung überschreiten, abgeleitet.

Abschließend erfolgt eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Studie einschließlich der Erläuterung von Informationsdefiziten und Kenntnislücken.



3 Daten- und Informationsgrundlagen zu Umweltzustand und Artengruppen im Untersuchungsraum

Zum BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ als europaweit bedeutsames Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet für Wasservogel liegen zahlreiche und umfassende Publikationen sowie die Folgenden genannten Informationen zur Gebietscharakterisierung vor, die ausgewertet wurden und die teilweise im Literaturverzeichnis aufgelistet sind.

Die Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Auswirkungen auf die Umwelt sollen für dieses Projekt auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen vorgenommen werden.

Hierbei erfolgt insbesondere die Auswertung folgender Datengrundlagen:

- NATURA 2000-Gebiete-Landesverordnung, Anlage 1: Angaben zu den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen
- Standarddatenbogen (SDB, letzte Aktualisierung Mai 2017)
- Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff - Grundlagenteil (SALIX & PÖYRY 2015)
- „Nachhaltige Entwicklung der „Küstenlandschaft Wismarbucht“, Schlussbericht (PLANCO & SALIX 2004)
- LINFOS-Daten (LUNG)
- Freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ (2005).
- Ergebnisse der jährlich Mitte Januar durchgeführten Internationalen Wasservogelzählungen (Dachverband Deutscher Avifaunisten, s. auch IfAÖ 2005),

4 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

4.1 Das BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401)

Abbildung 1 zeigt Lage und Ausdehnung des BSGs „Wismarbucht und Salzhaff“. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 42.472 ha. Das BSG deckt sich flächenbezogen gebietsweise mit dem GGB „Wismarbucht“ (DE 1934-302). Darüber hinaus liegen elf Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiete ganz oder teilweise innerhalb des BSG. Das NSG „Tarnewitzer Huk“ (Nr. 275) liegt im potenziellen Wirkungsbereich der Planungen. Die Wohlenberger Wiek und ihre Verlandungsufer sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V und § 30 BNatSchG.

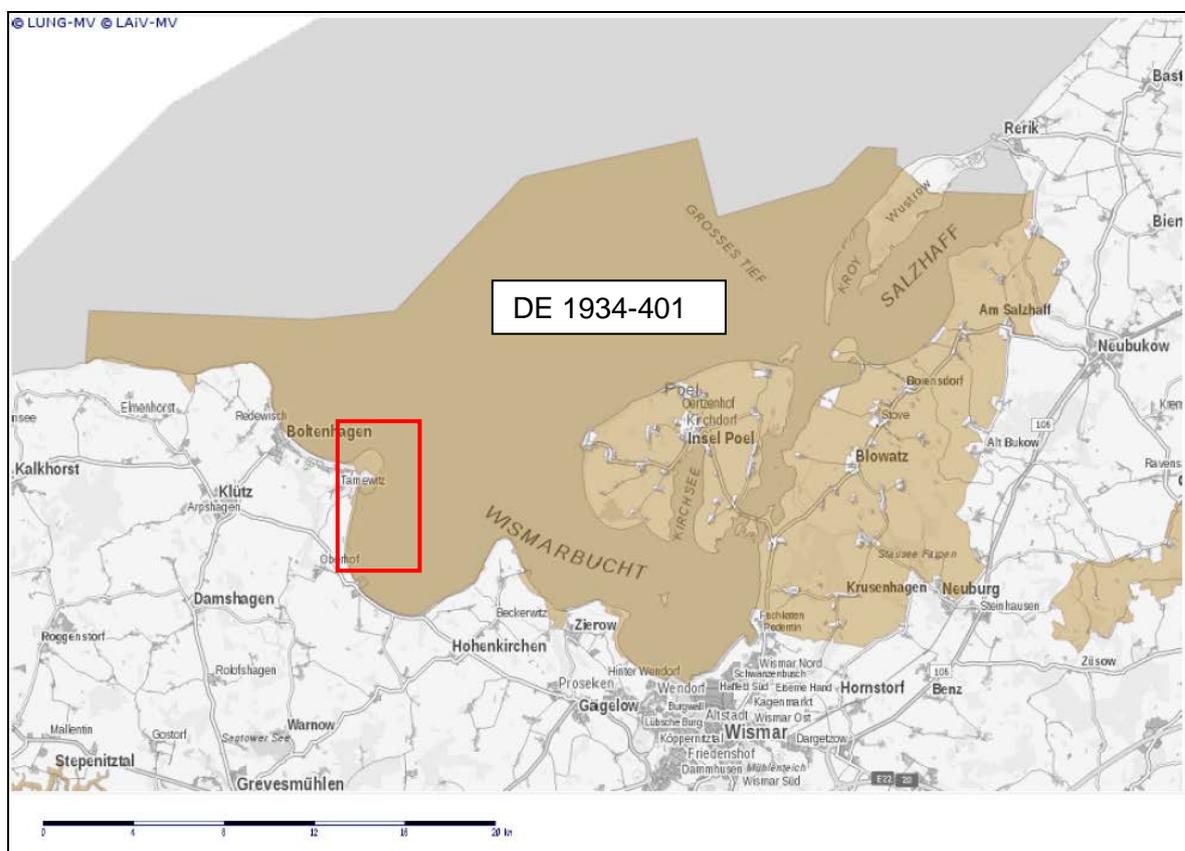
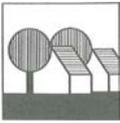


Abb. 1: BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ DE 1934-401
(<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>)
rotes Rechteck = ungefähre Lage des Untersuchungsraums



Bedeutung des Gebietes und des Untersuchungsraumes für das zusammenhängende Netz NATURA 2000

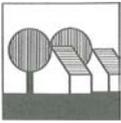
Die Wismarbucht mit dem Salzhaff hat infolge der nahrungsökologischen und klimatischen Gegebenheiten (Eisverhältnisse) eine besondere Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet in der südwestlichen Ostsee. Wasser- und Watvögel rasten hier während ihres Zuges oder überwintern im Gebiet der Wismarbucht, so dass Vogelkonzentrationen in international bedeutsamen Beständen auftreten (IfAÖ 2005).

Benachbarte Gebiete mit ähnlichem Charakter sind in Richtung Osten die Darß-Zingster Boddenkette sowie der Rügener Bodden und nach Westen die Kieler Bucht sowie die Küstengewässer um Fehmarn. Diese Gebiete bilden zusammen mit weiteren Bodden- und Küstengewässern ein vernetztes System von Gewässern und Feuchtgebieten, die wesentliche Elemente im Rast- und Zugeschehen einer Vielzahl von Vogelarten bilden. Die Wismarbucht und die den Bodden vorgelagerten äußeren Seegewässer bleiben länger eisfrei, so dass die Vögel zwischen den Rastgebieten wechseln. Regional variiert die Wahl der Aufenthaltsplätze der einzelnen Arten auch nach Windrichtung und menschlicher Störungsintensität.

Die Flachwasser- und Boddengebiete der südwestlichen Ostsee mit international bedeutsamen Rastfunktionen für Wasser- und Watvögel weisen ähnliche Artenspektren der Zug- und Rastvögel auf (u. a. Taucher, Enten, Gänse, Schwäne, Watvögel). Entsprechend den spezifischen naturräumlichen und nahrungsökologischen Verhältnissen sind jedoch Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der jeweiligen Vogelarten in den Gebieten festzustellen. Infolge des Zugverhaltens, witterungsbedingt (vgl. obige Ausführungen zu Eisverhältnissen) und aufgrund des räumlich-zeitlich variierenden Nahrungsangebotes bestehen intensive Wechselbeziehungen zwischen den benachbarten Rastgebieten im vernetzten NATURA 2000-Gebietssystem.

Durch die hohe Güte des Schutzgebietes an sich stellt dieses einen unverzichtbaren Bestandteil des Netzes NATURA 2000 dar.

Der Untersuchungsraum hat insbesondere aufgrund des angrenzenden NSG Tarnewitzer Huk Bedeutung für mehrere Brutvogelarten und unter anderem aufgrund der vorgelagerten Sandbank Lieps ebenfalls Bedeutung für zahlreiche Rastvogelarten des BSG.



4.2 Schutzzweck, Erhaltungsziele, maßgebliche Bestandteile

Das BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ repräsentiert lt. SDB eine stark gegliederte Ostsee-Boddenlandschaft mit Untiefen, Inseln und Halbinseln sowie angrenzender offener bis halboffener Ackerlandschaft im Küstenhinterland. Das Gebiet ist ein Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Küstenlebensräume (Möwen, Seeschwalben, Limikolen, Entenartige, Kleinvögel) sowie nordischer Rastvögel der Feuchtgebiete (Enten, Gänse, Schwäne, Limikolen).

Schutzzweck Europäischer Vogelschutzgebiete ist laut § 1 (2) NATURA 2000-LVO M-V, Anlage 1 der Schutz wildlebender Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG entspricht der Schutzzweck den jeweiligen Erhaltungszielen des Schutzgebietes. Der Schutzzweck für das BSG "Wismarbucht und Salzhaff" ergibt sich aus der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung - VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

Erhaltungsziel Europäischer Vogelschutzgebiete ist laut § 3 NATURA 2000-LVO M-V die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Maßgebliche Bestandteile sind die in Anlage 1 der NATURA 2000-LVO M-V gebietsbezogen festgesetzten Vogelarten und die für sie erforderlichen Lebensraumelemente. Zu den Lebensraumelementen zählen alle Ausprägungen, die von den Vogelarten beansprucht werden, auch wenn sie sich gegenwärtig nicht in einem günstigen Zustand befinden.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 sind für die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) aufgeführten Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 sind unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse entsprechende Maßnahmen für die nicht im Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen. Eine besondere Bedeutung wird dabei dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete beigemessen.



4.2.1 Maßgebliche Bestandteile des BSG - Brutvögel

Die Wismarbucht bietet mit ihrer vielfältigen Uferstruktur und der hohen Produktivität der ausgedehnten Flachwasserzonen gute Nist- und Aufzuchtbedingungen für zahlreiche Wat- und Wasservogelarten. Das BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ beherbergt laut SDB 33 Brutvogelarten. Laut Karten des MAP haben 9 Arten Bruthabitate im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU. Diese sind in der folgenden Tabelle 1 fett hervorgehoben.

Tab. 1: Brutvogelarten des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (SDB)

Art			Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Deutscher Name	Lateinischer Name	Größe (Paare)		A B C D	A B C		
			Min	Max	Pop.	Erh.	Iso.	Ges.
A048	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	40	40	C	B	B	B
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	30	30	C	B	C	B
A069	Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	50	50	B	C	B	A
A070	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	25	25	B	B	B	A
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2	2	C	B	C	C
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	3	C	B	C	C
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	2	2	C	B	C	B
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	8	8	C	B	C	C
A094	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	2	2	C	B	C	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	C	B	C	C
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	1	C	B	C	C
A130	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	20	20	C	C	B	B
A132	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	5	5	C	C	B	B
A137	Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	30	30	B	C	B	A
A162	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	50	50	C	C	C	B
A176	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	1	1	C	B	A	B
A182	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	4.000	4.000	A	B	B	A
A191	Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	25	25	C	C	B	B
A193	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	10	10	C	C	C	C
A194	Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	50	50	C	C	B	B
A195	Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	10	10	C	C	B	B
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	5	5	C	B	C	C
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	6	6	C	B	C	C
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	3	3	C	B	B	C
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	1	C	B	C	C
A249	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	6.000	6.000	B	B	C	A
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	100	100	C	B	C	A
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	1	1	C	B	B	C
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	80	80	C	B	C	B
A639	Kranich	<i>Grus grus</i>	6	6	C	B	C	C
A667	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	C	B	B	C
A688	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	1	C	B	C	C
A703	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	30	30	C	C	C	B

Pop. = Population, Erh. = Erhaltung, Iso. = Isolierung, Ges. = Gesamtbeurteilung



4.2.2 Maßgebliche Bestandteile des BSG - Rastvögel

Das BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ beherbergt laut SDB 14 Rastvogelarten. Laut Karten des MAP haben 11 Arten Rasthabitate im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU. Diese sind in Tabelle 2 fett hervorgehoben.

Tab. 2: Rastvogelarten des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (SDB)

Art			Population im Gebiet		Beurteilung des Gebiets			
Code	Deutscher Name	Lateinischer Name	Größe (Individ.)		A B C D	A B C		
			Min	Max	Pop.	Erh.	Iso.	Ges.
A007	Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	75	75	B	B	C	A
A036	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	5.000	5.000	B	B	C	A
A037	Zwergschwan	<i>Cygnus c. bewickii</i>	200	200	C	B	C	B
A038	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	1.000	1.000	B	B	C	A
A041	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	15.000	15.000	B	B	C	B
A043	Graugans	<i>Anser anser</i>	4.000	4000	B	B	C	A
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	30.000	30.000	B	B	C	A
A062	Bergente	<i>Aythya marila</i>	30.000	30.000	A	B	C	A
A063	Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	20.000	20.000	B	B	C	A
A067	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	4.000	4.000	B	B	C	A
A068	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	300	300	B	B	C	B
A125	Blässralle	<i>Fulica atra</i>	18.000	18.000	B	B	C	A
A132	Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	Laut SDB nur Brut					
A157	Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	100	100	C	B	C	C
A170	Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	5	5	C	B	C	C

Pop. = Population, Erh. = Erhaltung, Iso. = Isolierung, Ges. = Gesamtbeurteilung

5 Projektbeschreibung

5.1 Planungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU

Der Planungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU und sein unmittelbares Umfeld sind vom BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ umschlossen. Im Gegensatz zum weitgehend deckungsgleichen GGB „Wismarbucht“, das einen Bereich um die Marina Boltenhagen aus der Schutzgebietsfläche ausnimmt, ist beim BSG der gesamte Wasserkörper, einschließlich der Marina, in die Schutzgebietsfläche integriert. Abbildung 2 zeigt den Verlauf der Schutzgebietsgrenze im Bereich der Marina Boltenhagen.

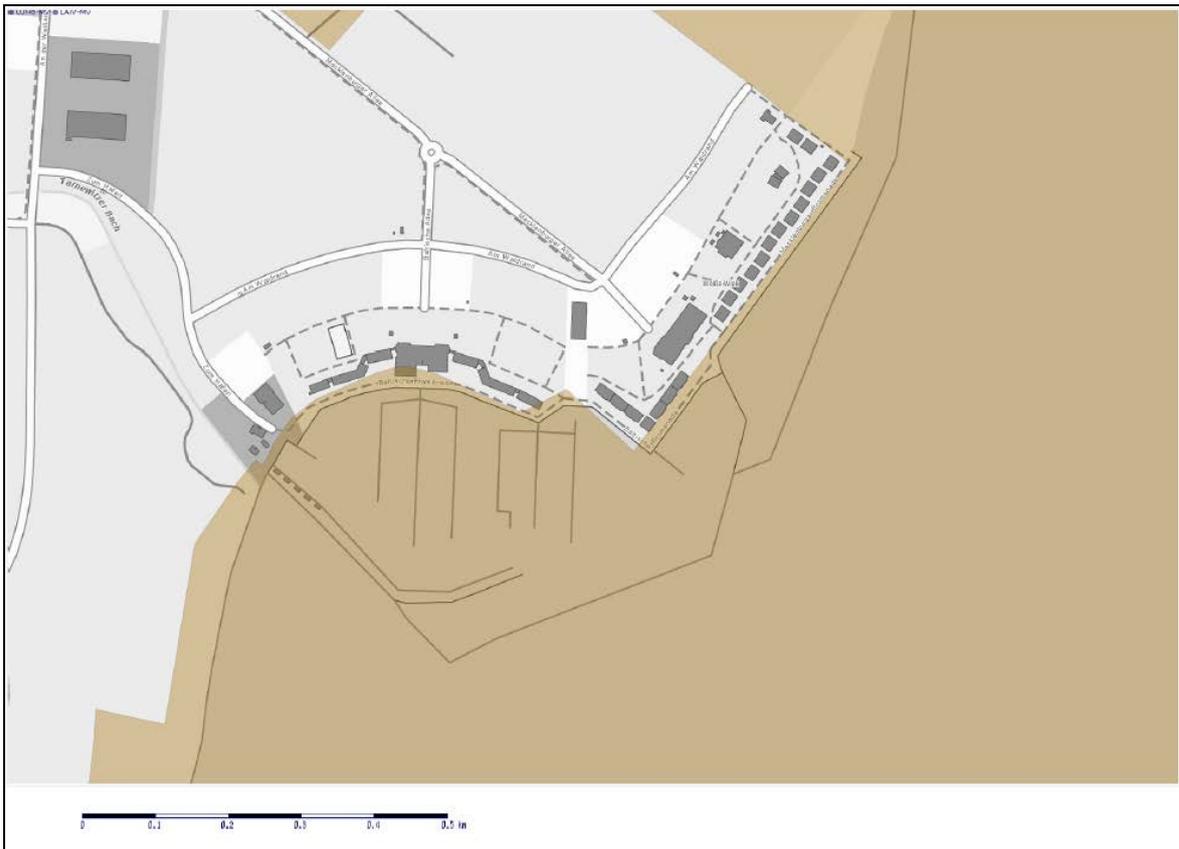
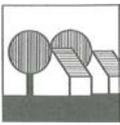


Abb. 2: Gebietsabgrenzung des BSG im Planungsbereich
(<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/>)



5.2 Technische Beschreibung des Projektes

Die Gemeinde Boltenhagen plant mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 12 NEU die städtebauliche Ordnung im Bereich der Ortschaft Boltenhagen mit dem Entwicklungsziel des Ausbaus der touristischen Nutzung in Boltenhagen herzustellen. Der B-Plan Nr. 12 wurde durch das OVG MV als unwirksam erklärt. Die innerhalb des Plangebiets bereits vorhandenen Gebäude wurden auf der Grundlage von Baugenehmigungen errichtet, deren Wirksamkeit von der Aufhebung des B-Plan Nr. 12 unberührt bleiben. Es handelt sich um den vollständig ausgestalteten wasserwärts gelegenen Bereich des Fremdenverkehrsgebietes.

Durch ein ergänzendes Bauleitverfahren soll die Satzung über den B-Plan Nr. 12 NEU aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt südlich des NSG „Tarnewitzer Huk“, grenzt im Süden an den B-Plan Nr. 13 und im Westen an den B-Plan Nr. 14 an. Die B-Pläne Nr. 13 und 14 sind rechtskräftig und realisiert.

B-Plan Nr. 12 unwirksam

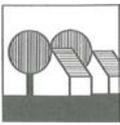
1.000 Betten (Iberotel, Dorfhotel)

B-Plan Nr. 12 NEU

Der B-Plan Nr. 12 NEU hat als Entwicklungsziel die Erweiterung der bestehenden Hotelanlage. Nach Planungsstand soll diese um maximal 400 Betten (incl. Personal) ausgebaut werden. Dies soll unter anderem durch die Errichtung einer sog. Holzfass-Lodge und des „Landhafens“ - zu Appartements umgestalteten, auf Land liegenden Booten - realisiert werden. Personalwohnungen und Wohnungen für ansässiges Gewerbe sind im noch unbebauten Gelände im nordöstlichen Planbereich vorgesehen. Das Konzept beinhaltet darüber hinaus Appartmenthäuser, eine Parkanlage, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Einrichtungen des Hafenbetriebs und die Erweiterung der bestehenden Infrastruktur (z.B. Arzt- und Physiotherapie-Praxen, Friseur, Cafés, Einkaufsmöglichkeiten,...). Derzeit wird von einer Kapazitätenverteilung wie in Tabelle 3 dargestellt ausgegangen.

Tab. 3: Anzahl der geplanten Gästebetten in der Gemeinde Boltenhagen und damit verbundener Zuwachs

Vorhaben	Geplante Nutzungen	Anzahl Gästebetten
B-Plan Nr. 12	Betten	1.000
B-Plan Nr. 12 NEU	Kapazitätserweiterung	bis zu 400
	Westlicher Bereich: Tiefgarage, Ferienhäuser	30 - 60
	Ladenzeile, darüber Appartements	30
	Östlicher Bereich: Gewerbefläche + Wohnungen für Gewerbetreibende, Holzfasslodge, „Landhafen“, Appartements, Personalwohnungen,	bis zu 250



Vorhaben	Geplante Nutzungen	Anzahl
Summe		max. 1.400
	Dienstaufsichts- und Bereitschaftswohnungen	8
B-Plan Nr. 13	Sportboothafen	350 Sportboot-Liegeplätze (davon 50 Hausboote)
		5 Fischkutterplätze
		2 Ausflugschiffplätze
B-Plan Nr. 14	Caravan-Stellplätze	80

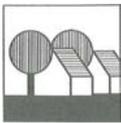
Bei einer angenommenen Auslastung von 60 % wäre von maximal 840 belegten Betten pro Jahr auszugehen. Zur Auslastung der existierenden Betten liegen keine Angaben vor. Zu beachten ist, dass Dienstaufsichts- und Bereitschaftswohnungen nicht über Freizeitverhalten auf Schutzgüter wirken.

B-Plan Nr. 13

Der B-Plan Nr. 13 ist umgesetzt. Er beinhaltet die Errichtung eines Sportboothafens (Marina) mit einer Kapazität von 350 Sportboot-Liegeplätzen.

B-Plan Nr. 14

Der B-Plan Nr. 14 ist umgesetzt. Er beinhaltet die Errichtung einer Werft zur Wartung und Reparatur der Sportboote sowie Anlagen für die Winterlagerung von Sportbooten. Hier ist die Ausweisung von zusätzlichen 80 Park- und Stellplätzen vorgesehen. Des Weiteren ist hier auf einem 3.000 m² großen, bisher unbebauten und als Parkplatz befestigten Areal die Errichtung eines Speicherhauses für Energiegewinnung und -speicherung aus Solarpanels vorgesehen. Hier soll auch eine Ladestation für Elektroautos entstehen. Der Boden wurde bereits verdichtet, weitere Maßnahmen haben bisher noch nicht stattgefunden.



6 Detailliert untersuchter Bereich (duB)

Die Abgrenzung des duB erfolgt durch Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets mit der maximalen Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Projekts.

Die landseitige Grenze des Betrachtungsraumes ist die Grenze des BSG. Das Gebiet verlassende Tiere sind nach der aktuellen Rechtsprechung nur dann beurteilungsrelevant, wenn essentielle Lebensraumteile, wie wichtige Nahrungsflächen oder feste Zugkorridore, beeinträchtigt werden könnten. Dieser Fall ist im Untersuchungsraum nicht erkennbar.

Die Wirkdistanzen von Störungen auf maßgebliche Brut- und Rastvogelarten des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ sind in Tabelle 4 nach Angaben von KRÜGER (2016) dargestellt. Dabei wurden Werte für stadtnahe, intensiv genutzte Erholungsgebiete weitgehend nicht berücksichtigt, weil dort u. U. deutlich geringere Fluchtdistanzen auftreten, die nicht auf die Situation in der Wismarbucht übertragbar sind. Wenn Mittelwerte angegeben sind, ist für diese Distanz von Auswirkungen in mindestens der Hälfte der erfassten Ereignisse auszugehen. Daher ist die tatsächliche Wirkzone deutlich größer anzunehmen.

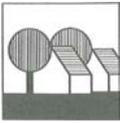
Tab. 4: Räumliche Ausdehnung von Störwirkungen auf Brut- und Rastvögel (KRÜGER 2016)

EU-Code	Art	Personen an Land	Wassersport (Surfer, Kitesurfer, Segelboote)
A048	Brandgans	< 250 m (max. 700 m)	400 m
A069	Mittelsäger		1.000 m
A070	Gänsesäger		550 m (Mittelwert)
A195	Zwergseeschwalbe	150 m	
A061	Reiherente	55 m (stadtnahes Erholungsgebiet) 206 m (Angler, Mittelwert)	
A062	Bergente		> 500 m (Motorschiff, Mittelwert)
A063	Eiderente		Surfer: 200 m, in einem Fall 500 m Schiffe: 1200 m
A067	Schellente	200 m	1000 m
A125	Blässralle	< 100 m (Mittelwert)	500 m
A132	Säbelschnäbler	350 m	500 m
A157	Pfuhlschnepfe	225 m, in einem Fall 450 m	450 m

Aus den angegebenen Fluchtdistanzen können folgende Wirkzonen abgeleitet werden:

Besucherverkehr an Land: 150 m Brutvögel
250 m die meisten Rastvögel
100 – 500 m Tauchenten
500 m arktische Gänse, Ansammlungen von Schwimmenten
Wassersport: 1.200 m für empfindliche Rastvögel (s. auch KRÜGER 2016)

Spezifische Fluchtdistanzen bleiben über viele Jahre konstant (>10 Jahre: BELLEBAUM et al. 2003), das heißt, es stellen sich keine Gewöhnungseffekte ein.



Seeseitig wird ein Raum bis zu 1.000 m Abstand ab Uferlinie betrachtet, der etwa dem Störbereich der empfindlichsten Wasservogelarten (Seetaucher & Trauerente) entspricht. Darüber hinausreichende Betrachtungen entfallen, da bspw. mit der Festschreibung des B-Plans keine Veränderung der genehmigten Liegeplatzkapazität in der Marina Boltenhagen verbunden ist. So ist bei steigenden Besucherzahlen nicht mit einer Zunahme von Bootspassagen über den genehmigten Bestand hinaus zu rechnen.

Die Planungen in Boltenhagen liegen zwischen Boltenhagenbucht und Wohlenberger Wiek. Aufgrund dieser Lage wird der Küstenabschnitt vom Anleger Boltenhagen im Nordwesten bis zum Anleger Wohlenberg im Süden als Betrachtungsraum zugrunde gelegt. Räumlich darüber hinausreichende touristische Aktivitäten sind nicht quantifizierbar.

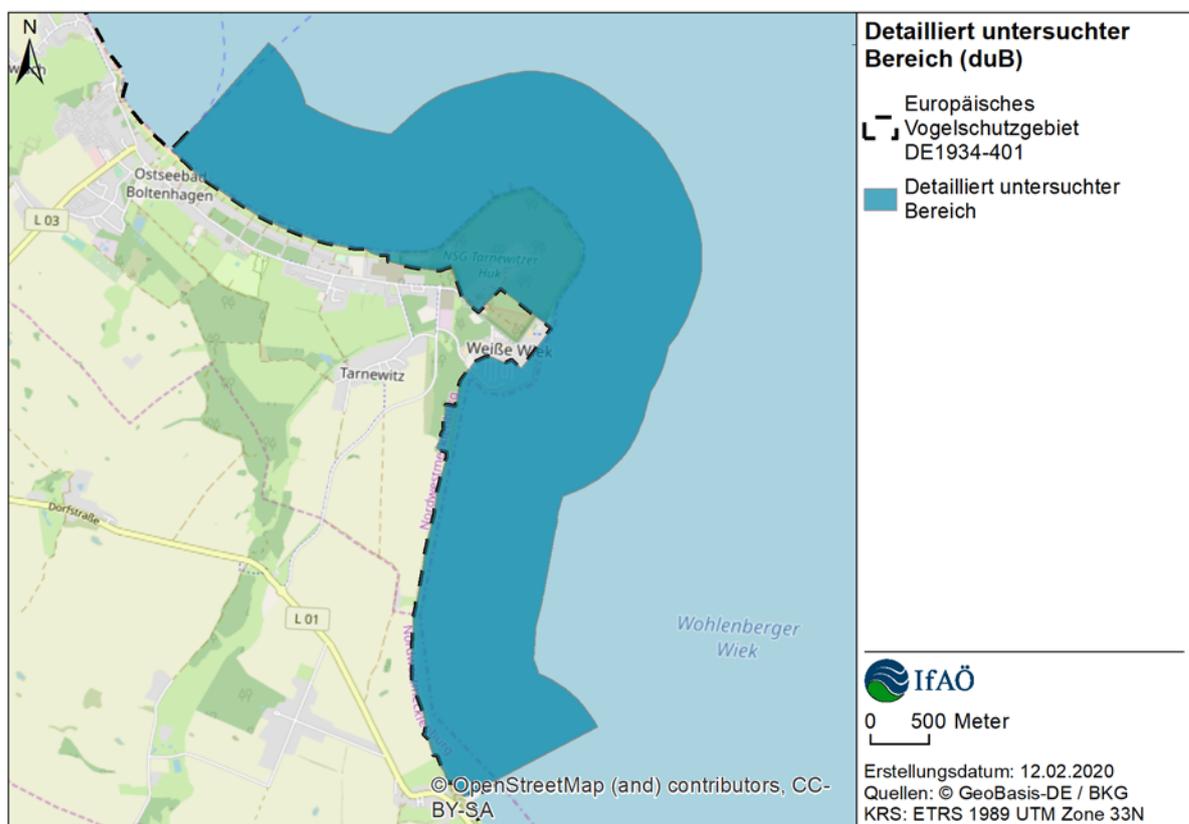
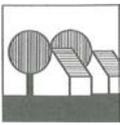


Abb. 3: Detailliert untersuchter Bereich.



6.1 Brutvögel

Brandgans, Mittel- und Gänsesäger, Seeadler, Sandregenpfeifer, Zwergseeschwalbe, Uferschwalbe, Sperbergrasmücke und Neuntöter haben lt. MAP, 2006 zum Referenzzeitpunkt vor Umsetzung des B-Plan Nr. 12 Bruthabitate, bzw. Jagd-/ Nahrungshabitate zur Brutzeit im potenziellen Wirkbereich des B-Plan Nr. 12 NEU. Diese werden in Abbildung 4 dargestellt.

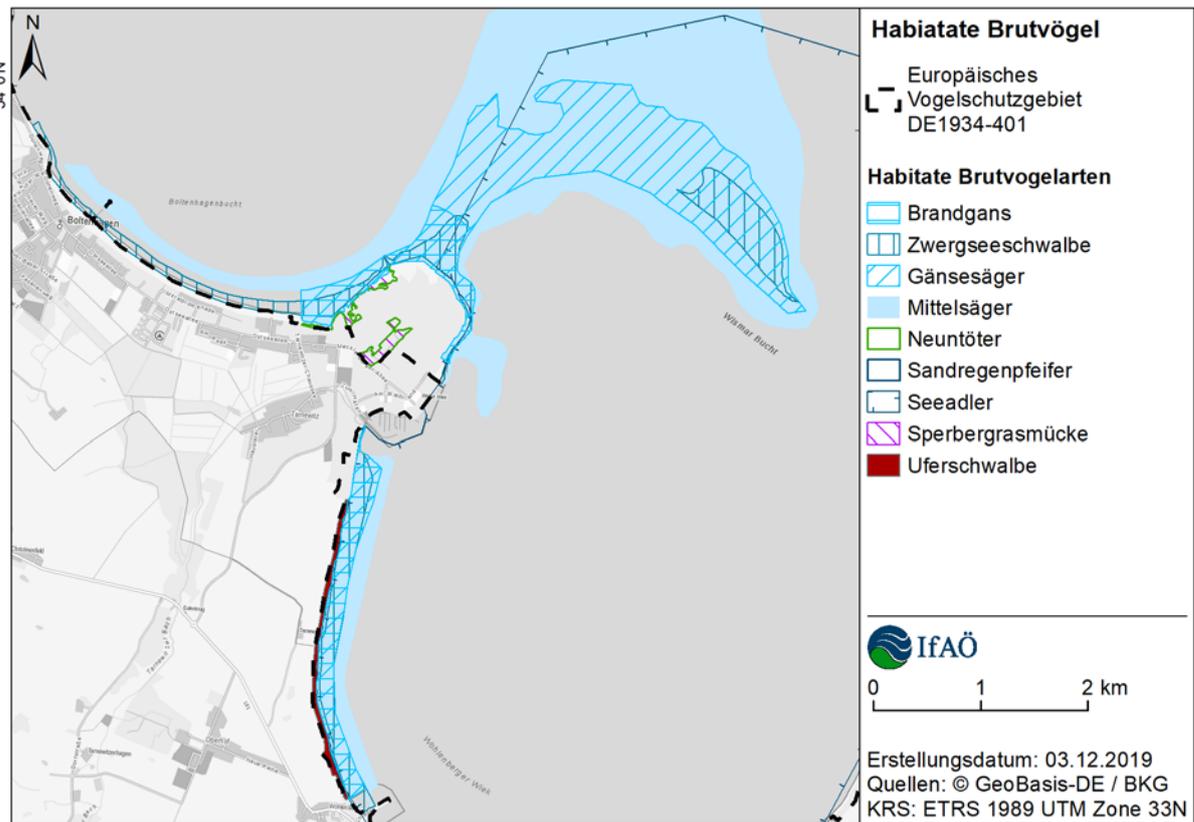


Abb. 4: Brutvogelhabitate im potenziellen Wirkbereich des B-Plan Nr. 12 NEU.

Die **Brandgans** brütet in Höhlen oder höhlenartigen Strukturen, die wenige Tage alten Jungen werden zum Wasser geführt und dort in Ufernähe aufgezogen. Um die Tarnewitzer Huk entlang der Küste im Süden bis zum Anleger Wohlenberg werden die ufernahen Bereiche von der Brandgans beansprucht.

Der **Mittelsäger** brütet in Erdhöhlen und beansprucht zur Brutzeit weite Bereiche der Wismarbucht. Im potenziellen Wirkbereich des B-Plan Nr. 12 NEU sind Bruthabitate vom Anleger Boltenhagen, um die Tarnewitzer Huk, im gesamten Bereich der Lieps und südlich bis zum Anleger Wohlenberg ausgewiesen. Lediglich der Bereich um die Marina Boltenhagen ist ausgespart.

Der **Gänsesäger** ist ebenfalls ein Erdhöhlenbrüter, der allerdings auch Baumhöhlen annimmt. Küstengewässer (< 2 m Wassertiefe) bis 2 km entfernt vom Bruthabitat wurden als Nahrungshabitat abgegrenzt. Der Küstenbereich um die Tarnewitzer Huk, weite Flächen



der Lieps und entlang der Küste bis zum Anleger Wohlenberg im Süden sind als Habitate ausgewiesen.

Der **Seeadler** nutzt den gesamten Wasserkörper der Wismarbuch im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU als Jagdhabitat. Es befinden sich hier jedoch keine Brutplätze.

Der **Sandregenpfeifer** brütet auf freien Kies-, Sand- und Schlickflächen der Küste. Bruthabitats des Sandregenpfeifers befinden sich im Bereich der Tarnewitzer Huk.

Die **Zwergseeschwalbe** brütet auf vegetationsfreien Sandflächen und flachen Kiesbänken. Im Gebiet der nordwestlichen Wismarbuch belegt sie ausgedehnte Bruthabitats, die auch den gesamten potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU vom Anleger Boltenhagen im Nordwesten umlaufend im Bereich der Tarnewitzer Huk bis zum Anleger Wohlenberg im Süden betreffen. Der stark genutzte und überformte Bereich der heutigen Marina Boltenhagen war jedoch schon 2006 ausgespart. Darüber hinaus finden sich ausgedehnte Bruthabitats auf Teilen der östlichen Lieps.

Die **Uferschwalbe** ist ein Koloniebrüter, der Brutröhren in Steilwänden anlegt. Für die Art ist der Küstenbereich südlich des Anlegers Boltenhagen bis zum Anleger Wohlenberg als Bruthabitats ausgewiesen.

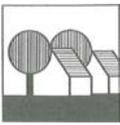
Die **Sperbergrasmücke** brütet bodennah in dornigen Gebüsch. Bruthabitats der Sperbergrasmücke sind auf der Tarnewitzer Huk ausgewiesen.

Der **Neuntöter** brütet bevorzugt in dornigen Sträuchern, aber auch in Bäumen, die durch dichten Bewuchs mit Kletterpflanzen Bereiche mit guter Deckung bieten. Bruthabitats des Neuntöters finden sich deckungsgleich mit denen der Sperbergrasmücke auf der Tarnewitzer Huk.

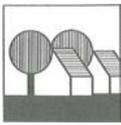
Die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V) nennt die Lebensraumelemente der Maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete (https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/vsglvo_mv_2011.pdf). Tabelle 5 listet diese für die laut MAP im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU vorkommenden Brutvogelarten auf. Dargestellt sind Arten, die Bruthabitats bzw. Jagd-/Nahrungshabitats zur Brutzeit im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU aufweisen.

Tab. 5: Brutvögel des BSG „Wismarbuch und Salzhaff“ und ihre Lebensraumelemente.

Art		Lebensraumelemente (Brutvogel)
A048	Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren
A069	Mittelsäger (<i>Mergus serrator</i>)	- störungsarme, bodenprädatorenfreie Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büscheln und Hochstaudenfluren und



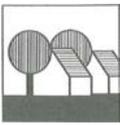
Art		Lebensraumelemente (Brutvogel)
		geringem Druck durch Bodenprädatoren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) - angrenzende störungsarme fischreiche Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
A070	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	- störungsarme Abschnitte der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - nahe gelegene Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat
A075	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat - fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff)
A137	Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	störungsarme Strandabschnitte, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland, - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren
A195	Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	- störungsarme, völlig oder fast vegetationslose, kiesige und sandige Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat) - in Verbindung mit benachbarten klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)
A249	Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	aktive Steilküsten
A307	Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore



Der MAP benennt funktionsbezogene Erhaltungsziele der maßgeblichen Gebietsbestandteile des BSGs „Wismarbucht und Salzhaff“. Die den potenziellen Wirkbereich des B-Plan Nr. 12 NEU betreffenden sind in Tabelle 6 aufgeführt.

Tab. 6: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Brutvögel des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im potenziellen Wirkbereich des B-Plan Nr. 12 NEU

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
A048 Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	Schutz vor Störungen und Nutzung von kurzgrasigem Salzgrünland mit Prielen und Röten auf Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit angrenzenden Flachwasserbereichen, Schutz vor Bodenprädatoren	S, N	Verstreut in der inneren Wismarbucht, Breitling, Langenwerder, HI Wustrow mit Kieler Ort und Kroy, Ostufer Salzhaff	S hinsichtlich Bodenprädatoren: Inseln N: bezogen auf Salzgrünland
A069 Mittelsäger (<i>Mergus merganser</i>)	Erhalt von Inseln und Halbinseln sowie Salzgrünland mit einzelnen Büschen und Hochstaudenfluren (Bruthabitat) in Verbindung mit Sandbänken (Ruheplätze) sowie angrenzenden fischreichen Flachwasserzonen mit ausreichender Sichttiefe (Nahrungshabitat) mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze), Schutz vor Störungen	S	mit Ausnahme der Intensivstrände nahezu an allen Küsten- und Bodenufern verbreitet	
A070 Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	Erhalt von störungsarmen Abschnitten der Ostseeküste mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz von nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäumen mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat	S	Küsten der inneren und äußeren Wismarbucht, rings um Poel, Breitling, HI Wustrow, Salzhaff	
	Schaffung von zusätzlichen Nisthöhlenangeboten, Unterbinden von land- und wasserseitigen Störungen	wE	Küsten der inneren und äußeren Wismarbucht, rings um Poel, Breitling, HI Wustrow, westliches Salzhaff	50 Nistkästen wurden bereits im Herbst 2014 aufgehängt
A075 Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	Erhalt von möglichst unzerschnittenen Landschaftsbereichen (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen) mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und	S	Brutwälder: HI Wustrow, Teßmannsdorfer Tannen, Redentiner Tannen, Waldkomplex rings um Stausee Farpen, Wald bei	



Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
	Laub-Nadel- Mischwälder (ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie fisch- und wasservogelreiche größere Gewässer als Nahrungshabitat (Küstengewässer, Buchten, Salzhaff)		Eggerstorf	
A137 Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	Schutz von Strandabschnitten, vorzugsweise mit vorgelagerten Windwattflächen sowie auch mit angrenzendem kurzgrasigen Salzgrünland, auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie an anderen Bereichen der Küsten und Bodden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren, Schutz vor Störungen	S, N	Tarnewitzer Huk, Hohen Wieschendorfer Huk, Eggers Wiek, Fliemstorfer Huk, Walfisch, Tonnenhof, NSG Rustwerder/Fauler See, Kirchsee, Brandenhusener Haken, Fährort, Breitling, Rustwerder/ Boiensdorfer Werder, Langenwerder, Kieler Ort, nordöstl. Salzhaffufer, Nordufer Poel	S: bezogen auf Strände N: durch Beweidung des Salzgrünlandes
A195 Zwergseeschwalbe (<i>Sterna albifrons</i>)	Schutz von störungsarmen, völlig oder fast vegetationslosen, kiesigen und sandigen Stellen an der Küste ohne Bodenprädatoren (Bruthabitat), Schutz von in Verbindung mit dem Bruthabitat stehenden klaren und fischreichen Flachwasserzonen der Ostsee (Nahrungshabitat)	S	sandige und kiesige Stellen ausreichender Größe als Bruthabitate verteilt über die gesamte Küste, Flachwasserzone der Ostsee und Bodden als Nahrungshabitat	
A249 Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	Schutz von aktiven Steilküsten	S	Groß- u. Kleinklützhöved, Wohlenberger Wiek, Hohen Wieschendorfer Huk, Fliemstorfer Huk, Hobenbucht, sö Redentin; Süd-, West- Nordküste Poel; nö Breitlingufer, Boiensdorfer Werder, HI Wustrow	
A307 Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	Erhalt von Hecken, Gebüsch und Waldrändern mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und Nutzung angrenzender offener Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstau-	S, N,P	Hecken, Gebüsch und Grünlandflächen im gesamten Schutzgebiet verteilt, Halboffenlandschaft auf der HI Wustrow	N, P: bezogen auf Grünlandbereiche, P: Erhalt der Qualität und Quantität der Hecken mit dornigen



Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Ortsbezeichnung / Teilfläche	Bemerkung
	denfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)			Sträuchern, Erhalt der Halboffenlandschaft mit dornigen Sträuchern auf HI Wustrow
	Verringerung des Anteiles intensiv genutzter Grünland- oder Ackerflächen im Umfeld der Habitats (Ackerrandstreifen mit Grünlandcharakter);	wE	002 Hellbach, 003 Klein Strömkendorf, 004 Blowatz, 005 östl. Zaufe, 006 Wodorfer Wiesen O, 007 Wodorfer Wiesen N, 008 Damekow, 009 u. 010 Vorwerker Wiesen, 011 Pierwarder, 012 Fährdorf Ausbau, 014 Ritenkoppel, 015 Herrwisch, 016 Timmendorf N, 017 Rethmoor, 020 Großklützhöved, 021 Kleinklützhöved, 022 Steinbeck	
A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Erhalt von strukturreichen Hecken, Waldmänteln, Strauchgruppen oder dornigen Einzelsträuchern mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, Gras- od. Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume), Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, strukturreichen Verlandungsbereichen von Gewässern mit Gebüsch und halboffenen Mooren	S, N, P	Hecken, Gebüsch- und Grünlandflächen im gesamten Schutzgebiet verteilt, Halboffenlandschaft auf der HI Wustrow	N, P: bezogen auf Grünlandbereiche, P: Erhalt der Qualität und Quantität der Hecken mit dornigen Sträuchern, Erhalt der Offenlandschaft mit dornigen Sträuchern auf Wustrow

Erhalt durch S = Schutz, N = Nutzung, P = Pflege

6.2 Rastvögel

Rastgebiete der Wasserflächen

Ohrentaucher, Höcker-, Zwerg- und Singschwan, Bläss- und Graugans, Reiherente, Schellente, Blässralle, Säbelschnäbler und Pfuhschnepfe haben lt. MAP, 2006 zum Referenzzeitpunkt vor Umsetzung des B-Plan Nr. 12 Rasthabitate im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU. Die werden in Abbildung 5 dargestellt.

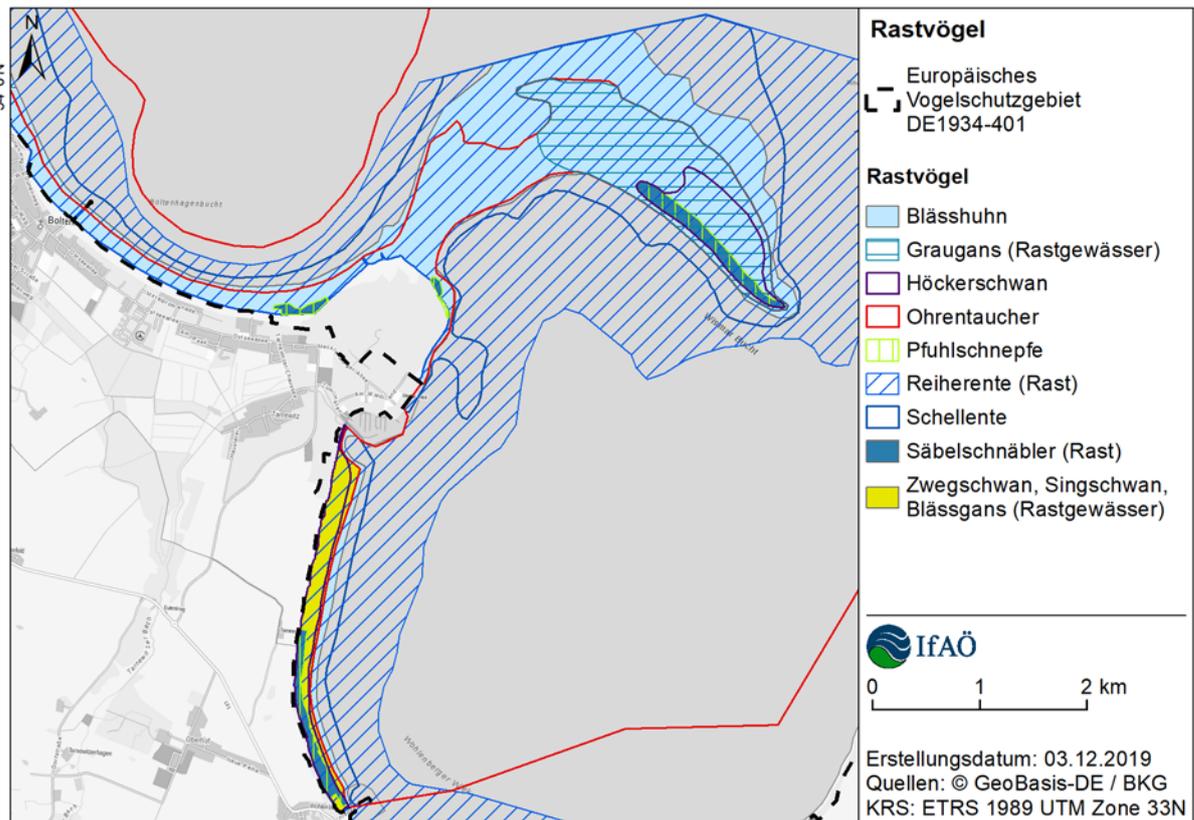
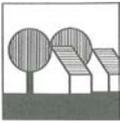


Abb. 5: Rastvogelhabitate im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU.

Die Flachwasserbereiche entlang der Ufer von Boltenhagenbucht und Wohlenberger Wiek einschließlich der Tarnewitzer Huk stellen auf ganzer Länge Rastgebiete für relevante Wasservogelarten dar. Nur die unmittelbar an die heutige Marina Boltenhagen und den Anleger Wohlenberg angrenzenden tieferen Bereiche (Hafenbecken und Fahrinne) sind in eisfreien Zeiten von geringerer Bedeutung. Die Sandbank Lieps ist wichtiges Rastgebiet für Ohrentaucher, Höckerschwan, Graugans, Reiher- und Schellente, Blässralle, Säbelschnäbler und Pfuhschnepfe. Die Strandbereiche der Wohlenberger Wiek sind als Rastgebiete für Säbelschnäbler und Pfuhschnepfe zur Zugzeit ausgewiesen. In geringem Abstand zur Uferlinie befinden sich weiträumige Rastgebiete des Ohrentauchers. Im Folgenden werden die Rastgebiete der Arten genauer beschrieben.

Der **Ohrentaucher** benötigt für die Rast offene Wasserkörper nahrungsreicher Küstengewässer. In der Wismarbucht wird die Art im Winterhalbjahr regelmäßig in stark schwankender Anzahl ohne erkennbaren Trend beobachtet. Sie belegt Rasthabitate im gesamten



potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU entlang der Küstenlinie ab 2 m Wassertiefe. Flache Bereiche der Lieps werden nicht genutzt.

Der **Höckerschwan** ist ganzjährig im Gebiet anwesend. Seine Mittwinterbestände sind stabil. Er belegt Rasthabitate entlang der Küste der gesamten Wohlenberger Wiek, im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 beginnend südlich der heutigen Marina Boltenhagen bis zum Anleger Wohlenberg. Darüber hinaus finden sich Rasthabitate im Bereich der östlichen Lieps.

Zwergschwäne rasten in Mecklenburg-Vorpommern vorwiegend auf dem Frühjahrszug. Im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU sind Rasthabitate beginnend südlich der heutigen Marina Boltenhagen bis zum Anleger Wohlenberg ausgewiesen.

Singschwäne sind Wintergäste. Ihre Mittwinterbestände sind stabil bei relativ geringen Individuenzahlen. Im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU sind Rasthabitate beginnend südlich der heutigen Marina Boltenhagen bis zum Anleger Wohlenberg ausgewiesen.

Blässgänse halten sich tagsüber vorwiegend auf Landflächen zur Nahrungssuche auf. Ihre Mittwinterbestände sind insgesamt gering und abhängig von Witterung und der Fruchtfolge auf den Äsungsflächen. Wasserseitig sind im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU Rasthabitate beginnend südlich der heutigen Marina Boltenhagen bis zum Anleger Wohlenberg ausgewiesen.

Die **Graugans** ist zu allen Jahreszeiten, aber in wechselnder Anzahl im Gebiet anzutreffen. Sie belegt im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU Rasthabitate auf weiten Bereichen der Lieps.

Für die **Reiherente** sind Rasthabitate im gesamten potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU entlang der Küstenlinie der Boltenhagenbucht, weite Bereiche um die Lieps umfassend und nach Süden der Küstenlinie der Wohlenberger Wiek folgend bis in Wassertiefen von 8 m. Die Flachgründe der Lieps stellen eines der Haupt-Nahrungsgebiete innerhalb der Wismarbucht dar, die abends von den verschiedenen Tagesrastplätzen angeflogen werden. Es besteht eine hohe Dynamik im zeitlichen Verteilungsmuster. Die Rastbestände zeigen starke Schwankungen von Jahr zu Jahr, aber keinen deutlichen Langzeittrend.

Für die **Schellente** sind Rasthabitate im gesamten potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU entlang der Küstenlinie der Boltenhagenbucht, weite Bereiche um die Lieps umfassend und nach Süden der Küstenlinie der Wohlenberger Wiek folgend bis in Wassertiefen von 5 m. Sie ist im Winterhalbjahr regelmäßig, aber in geringer Zahl ohne deutlichen Trend der küstennahen Rastbestände in der Wohlenberger Wiek anzutreffen.

Für die **Blässralle** sind Rasthabitate im gesamten potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU ausgewiesen. Sie verlaufen entlang der Küstenlinie der Boltenhagenbucht, weite Bereiche um die Lieps umfassend und nach Süden der Küstenlinie der Wohlenberger

ger Wiek folgend bis in Wassertiefen von 3 m. Die Mittwinterbestände zeigen entlang der gesamten Küste von Mecklenburg-Vorpommern seit 2010 einen Negativtrend.

Für **Säbelschnäbler** und **Pfuhschnepfe** sind im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU deckungsgleiche Rastgebiete ausgewiesen. Es handelt sich um kleinere, voneinander getrennte küstennahe Stellen im Bereich der Tarnewitzer Huk, der Lieps und südlich entlang der Küste hin zum Anleger Wohlenberg.

Rastgebiete der Landflächen

Die offenen Agrarflächen im Umfeld des EU-Vogelschutzgebiets dienen als Rast- und Nahrungsgebiete für Blässgans, Höcker- und Singschwan, die tagsüber v. a. während der Herbstzugzeit auf den landwirtschaftlichen Flächen äsen (Abbildung 6). Bevorzugte Äsungsflächen stellen Wintersaat und Maisstoppeln dar. Während Schwäne auf gewässernahe Äsungsflächen angewiesen sind (max. Entfernung zum Schlafgewässer 3km), nutzen Gänse während der Zugzeiten auch weit entfernte Gebiete (>20km). In Abhängigkeit von Parametern wie Fruchtartenwahl und Frequentierung durch Personen (Spaziergänger, landwirtschaftliche Arbeiten, ggf. aktive Vertreibung der Gänse und Schwäne von landwirtschaftlichen Nutzflächen) variiert die Lage bevorzugter Nahrungsflächen von Jahr zu Jahr.

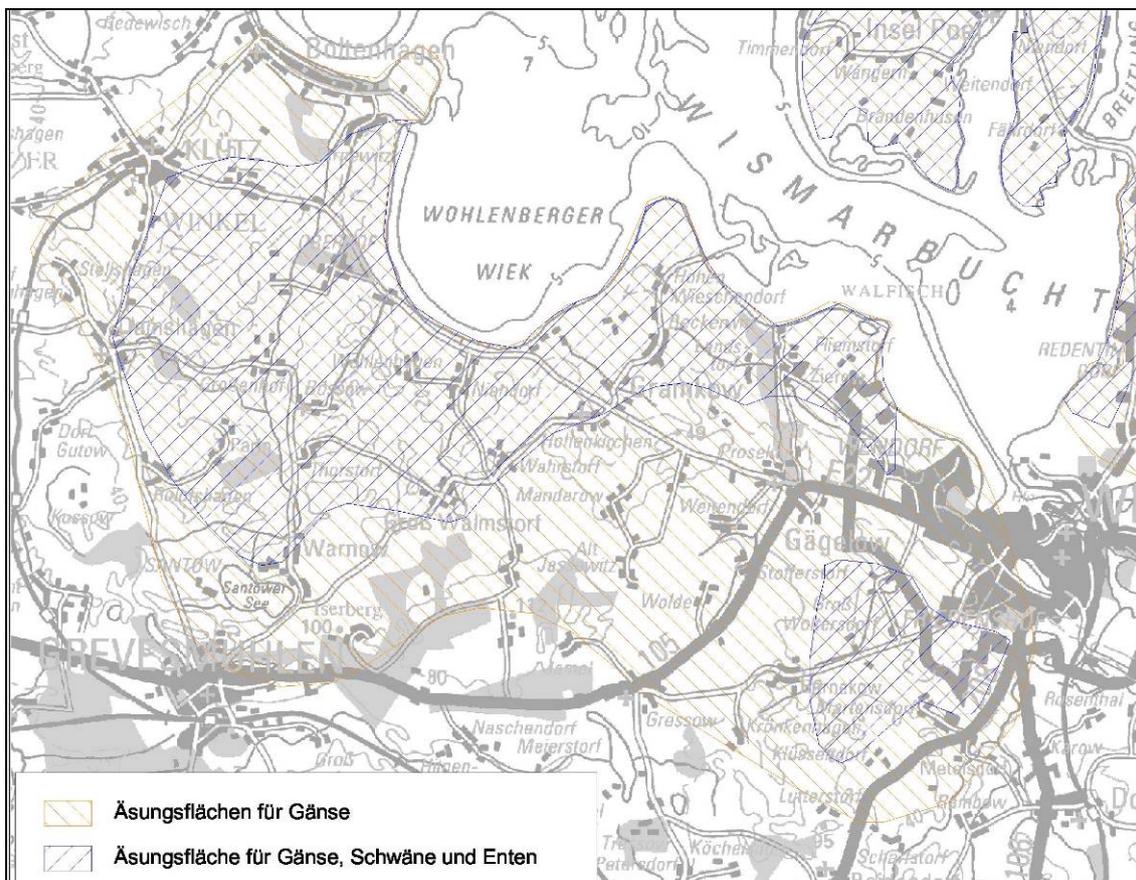
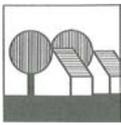


Abb. 6: Nahrungsgebiete für Gänse, Schwäne und Enten südlich der Wismarbucht (Datengrundlage: PLANCO & SALIX 2004).



Die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (VSGLVO M-V) nennt die Lebensraumelemente der Maßgeblichen Gebietsbestandteile. (https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/vsoglvo_mv_2011.pdf). Tabelle 7 listet diese für alle Arten, die Rasthabitate im potenziellen Wirkungsbereich des B-Plan Nr. 12 NEU haben auf.

Tab. 7: Rastvögel des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ und ihre Lebensraumelemente.

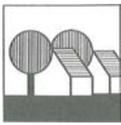
Art	Lebensraumelemente (Zug-, Rastvogel, Überwinterer)
A007 Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	fisch- und polychaetenreiche Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe - mit möglichst großflächigen, von Oktober bis Mai störungsarmen Bereichen (insbesondere durch Schiffe und Windkraftanlagen) - mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - empfindlich gegenüber Ölverschmutzung
A036 Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	störungsarme, Flachwasserbereiche (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation; z. B. Kroy und Insel Walfisch
A037 Zwergschwan (<i>Cygnus c. columbianus</i>)	- störungsarme Flachwasserbereiche (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
A038 Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	- störungsarme Flachwasserbereiche (Schlafgewässer) - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
A041 Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	- flache Küstengewässer mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
A043 Graugans (<i>Anser anser</i>)	- größere Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze - nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
A061 Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	- störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); - störungsarme Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) - störungsarme windgeschützte Gewässerbereiche oder kleinere Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)
A067 Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	- größere Seen, Flüsse, flache Meeresbuchten und geschützte Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) - windgeschützte, störungsarme Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)
A125 Blässralle (<i>Fulica atra</i>)	flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer Mollusken
A132 Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	störungsarme, sandige bis schlickige Windwattgebiete am Bodden
A157 Pfuhschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	- sandige bis schlickige Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden - störungsarme Strände und Sandbänke an der Küste



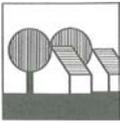
Der MAP benennt funktionsbezogene Erhaltungsziele der maßgeblichen Gebietsbestandteile des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“. Die den potenziellen Wirkbereich des B-Plan Nr. 12 NEU betreffenden sind in Tabelle 8 aufgeführt.

Tab. 8: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Rastvögel des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ im potenziellen Wirkbereich des B-Plan Nr. 12 NEU

Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Ortsbezeichnung / Teilfläche
A007 Ohrentaucher (<i>Podiceps auritus</i>)	Schutz großflächiger fisch- und polychaetenreicher Küstengewässer und Meeresgebiete bis 20 m Wassertiefe vor Störungen von Oktober bis Mai (insbesondere durch Schiffe und Windenergieanlagen) und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze); Schutz vor Ölverschmutzung	S	offenes Meer, innere Wismarbucht, nördl. Breitling und westl. Salzhaff in 2-10 m Tiefe
A036 Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>)	Schutz von Flachwasserbereichen (bis ca. 1 m Wassertiefe) mit reicher Submersvegetation vor Störungen	S	Lieps, Walfisch, große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-1 m Tiefe;
	Störungen der Rastgewässer reduzieren	wE	Teilflächen in den Habitaten 001 Salzhaff, 007 südl. Breitling über Redentiner Bucht bis Wismar, 009 Eggers Wiek bis Wendorf
A037 Zwergschwan (<i>Cygnus c. columbianus</i>)	Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (vorzugsweise mit Submersvegetation) oder Überschwemmungsflächen sowie großer unzerschnittener landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat	S	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet
A038 Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)	Schutz vor Störungen von Flachwasserbereichen (Schlafgewässer) sowie großen unzerschnittenen landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungshabitat	S	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismarbucht, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet
A041 Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	Schutz vor Störungen von flachen Küstengewässern mit größeren Bereichen als Schlafgewässer und	S	Rastgewässer: große Abschnitte der inneren Wismar-

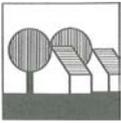


Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Ortsbezeichnung / Teilfläche
	landseitig nahe gelegenen Bereichen als Sammelpätze sowie Schutz von vor Störungen und Zerschneidung große unzerschnittener und möglichst landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungshabitat		bucht, Kirch-see, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Grünland >50 ha und Ackerfeldblöcke > 50 ha im gesamten Schutzgebiet
A043 Graugans (<i>Anser anser</i>)	Schutz größerer Gewässer (insbesondere Salzhaff und flache Meeresbuchten) mit Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz vor Störungen und Schutz vor Zerschneidung landseitig angrenzender Bereiche als Sammelpätze und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Schutz vor Störungen	S	Rastgewässer: Lieps, südwestl. innere Wismarbuch, Walfisch, Kirchsee, Fauler See, östl. Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-2 m Tiefe und Stausee Farpen; Nahrungshabitat: Acker- und Grünland bis zu 1 km entfernt vom Rastgewässer, Ackerfeldblöcke >50 ha bis zu 6 km entfernt;
	Störungen der Rastgewässer reduzieren	wE	Rastgewässer
A061 Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Schutz vor Störungen von windgeschützten Gewässerbereichen mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Mausergewässer); sowie Flachwasserbereichen der Großseen, Boddengewässern und flachen Meeresbuchten mit reichen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungsgewässer zur Zug- und Überwinterungszeit), möglichst geringe fischereiliche Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Gewässerbereiche oder kleinerer Gewässer in der Nähe der Nahrungsgewässer (Tagesruheplätze)	S	Boltenhagenbucht und alle Boddengewässer bis zu 8 m Tiefe, Stausee Farpen
A067 Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	Schutz größerer Seen, Flüsse, flacher Meeresbuchten und geschützter Küstenabschnitte mit reichhaltigen Beständen benthischer Mollusken (Nahrungshabitat) sowie Schutz vor Störungen windgeschützter Buchten (Schlaf- und Ruheplatz)	S	Boltenhagenbucht und alle Boddengewässer bis zu 5 m Tiefe
A125 Blässralle (<i>Fulica atra</i>)	Erhalt von flachen Küsten- und Boddengewässern mit störungsarmen windgeschützten Bereichen und reicher Submersvegetation oder reichem Angebot benthischer	S	Boltenhagenbucht, innere Wismarbuch, Kirchsee, Fauler See, Salzhaff, Kroy u. Breitling in 0-3 m



Schutzobjekt	Erhaltungsziel	Art des Zieles	Ortsbezeichnung / Teilfläche
	Mollusken, Schutz vor Störungen		Tiefe
	Jagdverbot auf Wassergeflügel auf und an allen Rastgewässern einführen	wE	alle Rastgewässer
A132 Säbelschnäbler (<i>Recurvirostra avosetta</i>)	Schutz vor Störungen sandiger bis schlickiger Windwattgebiete am Bodden	S	Lieps; Windwattflächen verteilt über die gesamte Küste des Schutzgebietes vom Tarnewitzer Huk im Westen bis an die nordöstliche Grenze des Schutzgebietes im östl. Salzhaff
A157 Pfuhschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>)	Schutz von sandigen bis schlickigen Windwattflächen der Küste und der äußeren Bodden, Stränden und Sandbänken an der Küste, Schutz vor Störungen	S	Lieps; Windwattflächen und Strände verteilt über die gesamte Küste des Schutzgebietes vom Tarnewitzer Huk im Westen bis an die nordöstliche Grenze des Schutzgebietes im östl. Salzhaff

Erhalt durch S = Schutz, N = Nutzung oder P = Pflege



7 Projektwirkungen

Die Bewertung der Verträglichkeit erfolgt auf Grundlage von § 34 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6 der FFH-RL. Dazu werden unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (Kapitel 7.1) die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf Grundlage der vorliegenden Planungsstände ermittelt (Kapitel 7.2) und die resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Arten des Artikels 4 Absätze 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie beschrieben (Kapitel 7.3). An die Auswirkungsprognose schließt sich unter Berücksichtigung möglicher „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung“ (Kapitel 7.4) eine Beurteilung hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen an. Abschließend werden mögliche Summationseffekte durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geprüft (Kapitel 7.5).

7.1 Vorbelastungen

Außerhalb BSG

- Flächenversiegelung

Das Gebiet im Bereich des B-Plan Nr. 12 NEU unterlag ehemals militärischer Nutzung. Die vom B-Plan Nr. 12 NEU überplanten Bereiche weisen bereits großflächig versiegelte Flächen auf. Der Planbereich des B-Plan Nr. 12 NEU schließt sich an den Anlagenkomplex des B-Plan Nr. 12 an und erweitert diesen.

- Bestandsgebäude

Die 2009 fertiggestellten Hotelgebäude des im darauffolgenden Jahr durch das OVG Greifswald für unwirksam erklärten B-Plan Nr. 12 wurden auf Grundlage von Baugenehmigungen errichtet, deren Wirksamkeit von der Aufhebung des B-Plans unberührt bleiben. Die Bestandsgebäude sind als legal zu betrachten und gehen als Vorbelastung in die Beurteilung ein.

- Touristische Nutzung

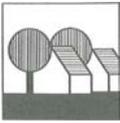
Auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland wirken sich touristische Aktivitäten insbesondere während der Sommermonate deutlich negativ aus. Dazu gehören Strandbesucher (inkl. Tagesgäste), Wassersportler, Angler, Radfahrer und der permanente Autoverkehr. Daher ist für den gesamten Strandbereich von hoher anthropogener Vorbelastung (Trittschäden, Nährstoff-einträge etc.) auszugehen.

Innerhalb BSG

Boltenhagenbucht und Wohlenberger Wiek weisen als Fremdenverkehrsentwicklungsschwerpunkt eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung auf. Dies spiegelt sich in der langjährigen intensiven touristischen Nutzung wieder. Diese wirkt sich insbesondere während der Sommermonate auf die Strand- und Flachwasserbereiche sowie das angrenzende Hinterland negativ aus.

- Strandnutzung

Für die im Untersuchungsraum vorkommenden maßgeblichen Vogelarten spielt die Strandnutzung eine wesentliche Rolle. Für den gesamten Strandbereich und dementspre-



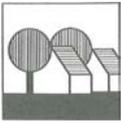
chend für Brut- und Rastvogel-Lebensräume ist von hohen anthropogenen Vorbelastungen (Störwirkungen, Trittschäden, etc.) auszugehen.

- **Boots- und Schiffsverkehr**

Der Boots- und Schiffsverkehr führt zu Störungen der empfindlichen Rastvogelbestände in der Wismarbucht und ist im Bereich der Wohlenberger Wiek und Boltenhagenbucht durch die seit 2009 in Betrieb befindliche Marina als Vorbelastung zu werten.

Mit der seit 2005 geltenden freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ wird hinsichtlich der Anforderungen des Vogelschutzes ein Beitrag zur langfristigen Sicherung eines guten Erhaltungszustandes der vorkommenden relevanten Arten geleistet.

Die Jahresberichte des Buchtrangers der „Regionalvereinigung Segeln Wismarbucht“ zum Projekt „Schutzgebietssicherung durch Dialog und aktive Information in der Wismarbucht“ und an das StALU WM (<http://www.naturschutz-wismarbucht.de/category/berichte/>) geben Aufschluss über wasserseitige Belastungen durch Sportboote, Berufsschiffahrt, Angler, Kite-Surfer und Windsurfer in der Wismarbucht. Demnach kam es 2016 zu 3 registrierten Verletzungen der Lieps durch Schlauch- bzw. Motorboote und 7 Verletzungen der Tarnewitzer Huk. 2017 wurde eine Verletzung der Lieps durch ein Motorboot und 5 Verletzungen der Tarnewitzer Huk registriert. 2018 wurden vier Verstöße durch Annäherung mit Motorboten an die bzw. Betreten der Lieps und sechs 6 Verletzungen des NSG Tarnewitzer Huk landseitig durch Personen und seeseitig durch Kiter bzw. Motorboote festgestellt. Der Bericht für 2019 liegt aktuell noch nicht vor, laut Buchtranger wurden jedoch rückläufige Verstöße registriert (Weigel, mündl. Mitteilung).



7.2 Bau-, Anlage- und Betriebsbedingte Projektwirkungen

Baubedingte Projektwirkungen

Baubedingte Wirkungen können sich aus den Bauarbeiten zur Erweiterung der Hotelanlagen ergeben. Mittels einer Abschichtung zu prüfen sind:

- Veränderung von Habitatstrukturen (einschließlich Baufeld)

Für die Bauarbeiten zur Umsetzung der Planinhalte wird das bestehende Straßen- und Wegenetz sowie die vorhandenen befestigten Flächen und Parkstellflächen genutzt. Es werden keine zusätzlichen Baustraßen oder Baueinrichtungsflächen benötigt. Die Planinhalte betreffen keine Teile des BSG und wirken nicht in dieses hinein. Direkte Veränderungen von Habitatstrukturen sind sicher auszuschließen.

- Schall durch Baufahrzeuge, Maschinen
- optische Störungen (Bewegungen von Baufahrzeugen, Menschen), Licht (auch Anlockungseffekte)
- Emission von Abgas und Staub

Die geplanten Bauarbeiten finden ausschließlich auf der dem BSG abgewandten Seite im landseitigen Bereich der Ferienanlage (zweite Bebauungsreihe) statt. Potentielle Auswirkungen akustischer, optischer und feinstofflicher Art sind daher als sehr gering einzustufen und nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen von Brut- und Rastvogelarten hervorzurufen.

- Freisetzung von Schadstoffen, Schwebstoffen, Sedimenten in den Wasserkörper

Die Bauarbeiten berühren den Wasserkörper der Wismarbucht nicht. Baubedingte Stoffeinträge in den Wasserkörper der Wohlenberger Wiek sind sicher auszuschließen.

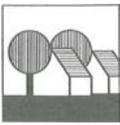
Baubedingte Projektwirkungen des B-Plan Nr. 12 NEU auf das BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ sind sicher auszuschließen und bedürfen keiner weitergehenden Prüfung.

Anlagebedingte Projektwirkungen

Anlagebedingte Wirkungen können aus dem Bestand der geplanten Anlagen resultieren. Mittels einer Abschichtung zu prüfen sind:

- Veränderung von Habitatstrukturen (direkte Veränderung von Biotop- / Vegetationsstrukturen)

Die Planinhalte berühren keine Flächen des BSG. Veränderungen von Habitatstrukturen durch den Bestand der Anlagen sind sicher auszuschließen.



- Trenn- Barriere-, Scheueffekte
- Anlockungseffekte
- Veränderung von Funktionsbeziehungen

Die geplanten Erweiterungen der Ferienanlage betreffen ausschließlich die dem BSG abgewandte Seite (zweite Bebauungsreihe). Sie werden die bestehenden Anlagen nicht in der Höhe überschreiten. Störung, bzw. Unterbrechung des Flugverhaltens zwischen Nahrungs- und Ruheplätzen und Veränderungen von Funktionsbeziehungen sind sicher auszuschließen.

Anlagebedingte Projektwirkungen des B-Plan Nr. 12 NEU auf das BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ sind sicher auszuschließen und bedürfen keiner weitergehenden Prüfung.

Betriebsbedingte Projektwirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen können sich aus dem Betrieb der Anlagen ergeben. Mittels einer Abschichtung zu prüfen sind:

Nutzung der Hotelanlage

- Optische Reize (Licht in Gebäuden und auf Außenanlagen,...)
- Lärm- und Bewegungsreize (Freizeit- und Erholungsnutzung, sportliche Aktivitäten, Nutzung von PKW, ...)

Frequentierung der Küstenabschnitte

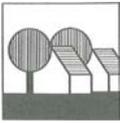
- Lärm- und Bewegungsreize (Spaziergänger, Freilauf von Hunden, Badegäste, Angler, Wassersportler, Reiter)

Ausdehnung ungerichteter Nutzung

- Überprägung und Zerstörung von Lebensräumen (wilde Badeplätze, Entstehung von Trampelpfaden,...)

Die Planinhalte zielen auf einen Kapazitätsausbau und eine Erhöhung des Besucheraufkommens ab. Betriebsbedingte Wirkungen sind nicht von vornherein auszuschließen und bedürfen einer weitergehenden Prüfung.

Betriebsbedingte Wirkungen des B-Plan Nr. 12 NEU auf das BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ sind nicht sicher auszuschließen und werden nachfolgend im Einzelnen geprüft.



7.3 Auswirkungsprognose für Brut- und Rastvögel sowie deren Lebensräume

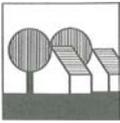
Da wie im vorangehenden Kapitel erläutert, bau- und anlagebedingte Auswirkungen sicher auszuschließen sind, beschränken sich zu prüfende Aspekte auf die betriebsbedingten Auswirkungen des B-Plan Nr. 12 NEU. Diese zielen vorrangig auf eine Zunahme touristischer Aktivitäten proportional zur Zunahme der Bettenkapazität und somit einer Intensivierung bereits vorhandener Störwirkungen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zahl anwesender Personen sowie die Dauer der Anwesenheit im Strandbereich. Da die Zahl der Liegeplätze der Marina unverändert bleibt, ist von keiner gesteigerten Störwirkung durch den Sportbootverkehr auszugehen.

Künftig gesteigerte Nutzungen, die sich auf das Gelände der Hotelanlage beschränken, sind nicht geeignet, relevante Störungen von Brut- und Rastvögeln des BSG hervorzurufen. Optische, Lärm- und Bewegungsreize, wie Licht in und an Gebäuden, PKW-Verkehr, Freizeitnutzung der Anlage werden durch den Kapazitätsausbau nicht nennenswert gesteigert, insbesondere da sich diese hauptsächlich in der dem BSG abgewandten Seite abspielen werden.

Brutvögel

Regelmäßige Störungen können sich grundsätzlich negativ auf die Ansiedlung und den Bruterfolg von Vögeln auswirken. Dies betrifft potentiell maßgebliche Arten, die Bruthabitate (bzw. Nahrungshabitate während der Brutzeit) auf der Tarnewitzer Huk, in den vorgelagerten Flachwasserbereichen und im Küstenbereich südlich der Marina in Richtung Hohen Wieschendorf haben.

Bezüglich der Frequentierung der Küstenabschnitte und den damit verbundenen Lärm- und Bewegungsreizen (v.a. Spaziergänger, Badegäste, Angler, Wassersportler) ist durch die künftig erhöhte Besucherzahl eine Steigerung der bisherigen Störungsintensität zu erwarten. Dies betrifft vor allem den Strandbereich nördlich der Ferienanlage in Richtung des NSG Tarnewitzer Huk. Diesem Bereich vorgelagert, jedoch in einigem Abstand zur Küstenlinie beansprucht der Mittelsäger Nahrungshabitate zur Brutzeit. In etwas weiterer Entfernung schließen sich Habitate des Gänsesägers und der Brandgans an. Es handelt sich hierbei allerdings um Nahrungshabitate im offenen Wasser, die zur Brutzeit genutzt werden, die eigentlichen Brutplätze liegen geschützt z.B. im für den Zutritt gesperrten Bereich des NSG Tarnewitzer Huk. Die genannten Arten gelten auch zur Brutzeit als sehr störungsempfindlich, was sich jedoch in erster Linie auf die eigentlichen Brutplätze und ihr Umfeld bezieht. Die zur Nahrungssuche beanspruchten Gewässerbereiche sind in ihrer Ausdehnung offensichtlich bereits an die touristische Nutzung angepasst. Da der betreffende Strandabschnitt bereits in entsprechender Weise touristisch beansprucht wird, ist nicht davon auszugehen, dass der geplante Kapazitätsausbau hier zu relevanten Änderungen der Nutzung durch die betroffenen Arten führen wird. Im Vergleich zum Gesamtareal der Nahrungshabitate stellen die in Rede stehenden Bereiche nur einen kleinen Abschnitt dar, kurzfristiges Ausweichverhalten ist für die Arten jederzeit möglich. Die Bereiche gehen nicht grundsätzlich als Nahrungshabitat verloren und werden auch nicht



in ihrer Ausdehnung beeinträchtigt. Allenfalls kurzfristiges Ausweichverhalten zu Stoßzeiten touristischer Nutzung ist denkbar. Da das Brutgeschehen der betreffenden Arten zur touristischen Hauptsaison im Sommer bereits abgeschlossen bzw. weit fortgeschritten ist, relativiert sich dieser Aspekt nochmals.

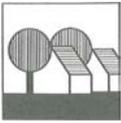
Für den Bereich der Marina ist von keiner Steigerung der bisherigen Aktivitäten auszugehen.

Der Flachwasserbereich entlang der Küste südlich der Marina wird ebenfalls von Mittel-, Gänsesäger und Brandgans als Nahrungshabitat genutzt, außerdem brüten Uferschwalben in den Steilwänden entlang der Küste. Der gesamte Bereich ist von schmalen, tw. kaum ausgebildeten Naturstrand gesäumt und von Landseite schlecht, bzw. nur an einer Stelle über ein privates Gehöft begehbar und kommt somit für touristische Nutzung nicht in Frage. Es ist von keiner landseitigen Zunahme der Störungen in diesem Bereich auszugehen.

Seeseitig in den ufernahen Flachwasserbereichen nördlich und südlich der Marina wären potentiell Störung durch Hausboote und Angler in kleinen Booten denkbar. Anders als Sportboote, die sich eher im offenen Wasser in größerer Entfernung zur Küste bewegen, sind diese Nutzungsformen bevorzugt in ruhigen, flachen, küstennahen Bereichen unterwegs. Daher können von ihnen starke Störwirkungen für Brut und Jungenaufzucht ausgehen. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt jedoch, dass der Angelsport in der Freizeitgestaltung der Feriengäste so gut wie keine und generell in diesem Bereich der Wismarbucht eine untergeordnete Rolle spielt. Die Hausboote in der Marina Boltenhagen werden bisher nicht zum Ausfahren aus der Marina genutzt und somit geht von ihnen keinerlei Störwirkung aus. Es ist nicht zu erwarten, dass sich dieses Gästeverhalten durch die Kapazitätserweiterung ändern wird.

Mit einer dem Kapazitätsausbau folgenden künftig gesteigerten Besucherzahl, ist auch eine Ausdehnung ungerichteter Nutzung zu erwarten. Die Entstehung von wilden Badestellen, Trampelpfaden u.ä. kann zu einer Überprägung und Zerstörung von Lebensräumen führen. Von Personen und noch vielfach stärker von nicht angeleinten Hunden, die sich abseits der Wege und im Bereich geschützter Lebensräume bewegen, geht insbesondere für bodenbrütende Arten und für im Flachwasserbereich Küken führende Vögel eine erhebliche Gefährdung aus. Dies betrifft ganz besonders den für den Zutritt gesperrten Bereich des NSG Tarnewitzer Huk und die dort und in angrenzenden Flachwasserbereichen lokalisierten Brut- und Aufzucht-Habitate.

Der jährliche Bericht des Buchtrangers listet die festgestellten Verletzungen geschützter Bereiche auf. Es werden jährlich mehrfach, wenn auch vergleichsweise wenige Verstöße registriert. Mit steigenden Besucherzahlen ist auch von einer steigenden Zahl von Übertritten in das NSG und geschützte Habitatbereiche zu erwarten. Dem ist künftig mit einem verstärkten Ausbau der bestehenden Barriere und weiteren Maßnahmen entgegen zu wirken (siehe Kap. 7).



Rastvögel

Die Anwesenheit von Menschen stellt einen wesentlichen Stressfaktor für rastende Vögel dar. Diese zeigen gegenüber dem Menschen art- und gebietspezifisches Flucht- und Meideverhalten (siehe Tabelle 9). Die Verhältnisse für Rastvögel in der Wohlenberger Wiek werden vor allem von der Erholungsnutzung in den Küstenbereichen bestimmt. Für den Küstenbereich im Planungsgebiet ist von einer Zunahme touristischer Nutzung proportional zur Zunahme der Bettenkapazität und somit einer Intensivierung bereits vorhandener Störwirkungen im Hinblick auf die Zahl anwesender Personen auszugehen.

Der gesamte küstennahe Bereich im Planungsgebiet wird als Rastgebiet von maßgeblichen Gebietsbestandteilen des BSG genutzt.

Von einer verstärkten Frequentierung der Küstenabschnitte ist jedoch nicht im gesamten zu betrachtenden Bereich im gleichen Maße auszugehen. Zu erwartende Veränderungen betreffen vor allem den Strandbereich nördlich der Ferienanlage in Richtung des NSG Tarnewitzer Huk. Hier rasten im der Küste vorgelagerten Flachwasserbereich Ohrentaucher, Reiher- und Schellente. In Anbetracht bestehender Vorbelastungen, sprich der mehrjährigen Nutzung des Gebietes in gleicher Weise, ist davon auszugehen, dass die derzeitige Ausdehnung der Rastgebiete bereits einer Toleranz der touristischen Nutzung entspricht. Eine Zunahme der Nutzungsintensität in bereits genutzten Uferabschnitten führt bei Rastvögeln nicht zu einer Veränderung der Wirkradien (Flucht-, Meide-Distanzen). Die räumliche Ausdehnung der Störwirkungen bleibt daher unverändert.

Der zu erwartende Steigerungsgrad der Störungsintensität ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des BSG herbeizuführen. Erhebliche Wirkungen, die in das EU-Vogelschutzgebiet hinein reichen, sind auszuschließen.

Im Bereich der Marina ist keine Steigerung des bisherigen Aktivitätsniveaus zu erwarten.

Der schlecht begehbarer Bereich entlang der Küste südlich der Marina ist für touristische Nutzung unattraktiv, somit ist von keiner landseitigen Zunahme der Störungen in diesem Bereich auszugehen.

Die potentielle Ausdehnung ungerichteter Nutzung stellt auch für Rastvögel eine möglicherweise gesteigerte Belastung dar. Dies betrifft ebenfalls besonders den für den Zutritt gesperrten Bereich des NSG Tarnewitzer Huk und die in angrenzenden Flachwasserbereichen und auf der Lieps liegenden Rasthabitats. Höckerschwan, Graugans, Blässralle und Schellente können davon ganzjährig betroffen sein. Von Personen und frei laufenden Hunden, die sich im Bereich der Küste und des Flachwasser bewegen, geht eine starke Scheuchwirkung auf rastende Vögel aus.

Mit steigenden Besucherzahlen ist auch von einer steigenden Zahl von Übertritten in das NSG und geschützte Habitatbereiche zu erwarten. Auch wenn laut Bericht des Bucht-rangers die Zahl der Verstöße vergleichsweise gering ist, ist diesem Umstand künftig mit einem verstärkten Ausbau der bestehenden Barriere und weiteren Maßnahmen entgegen zu wirken (siehe Kapitel 7).

7.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen dazu, Beeinträchtigungen durch zu erwartende Projektwirkungen unter die Erheblichkeitsschwelle abzumindern. Sie werden projekt- und beeinträchtigungsbezogen diskutiert. Wie im vorangehenden Kapitel erörtert gehen potentiell relevante Störwirkungen sowohl für Brut- als auch für Rastvögel von folgenden Faktoren aus:

Wassersport, Sportbootverkehr, Angeln

Beeinträchtigungen durch störungsintensive Formen des Wassersports sowie intensive Angelnutzung sollen in der Wismarbucht grundsätzlich durch die freiwillige Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ vermieden werden. Eine erfolgreiche Umsetzung führt dazu, dass diese Nutzungen unterhalb der Erheblichkeitsschwellen bleiben. Das Angeln spielt in der Freizeitgestaltung der Feriengäste so gut wie keine und generell in diesem Bereich der Wismarbucht eine untergeordnete Rolle. Es ist nicht zu erwarten, dass sich dies durch die Kapazitätserweiterung ändern wird.

Die Vorgaben zur Befahrensregelung der Freiwilligen Vereinbarung „Naturschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ stufen die in Rede stehenden Bereiche sowohl im Sommer- wie im Winterhalbjahr auf zweiter Schutzstufe als „sehr empfindlich“ ein, diese sind somit per Definition unbedingt zu meiden (Abbildung 7).

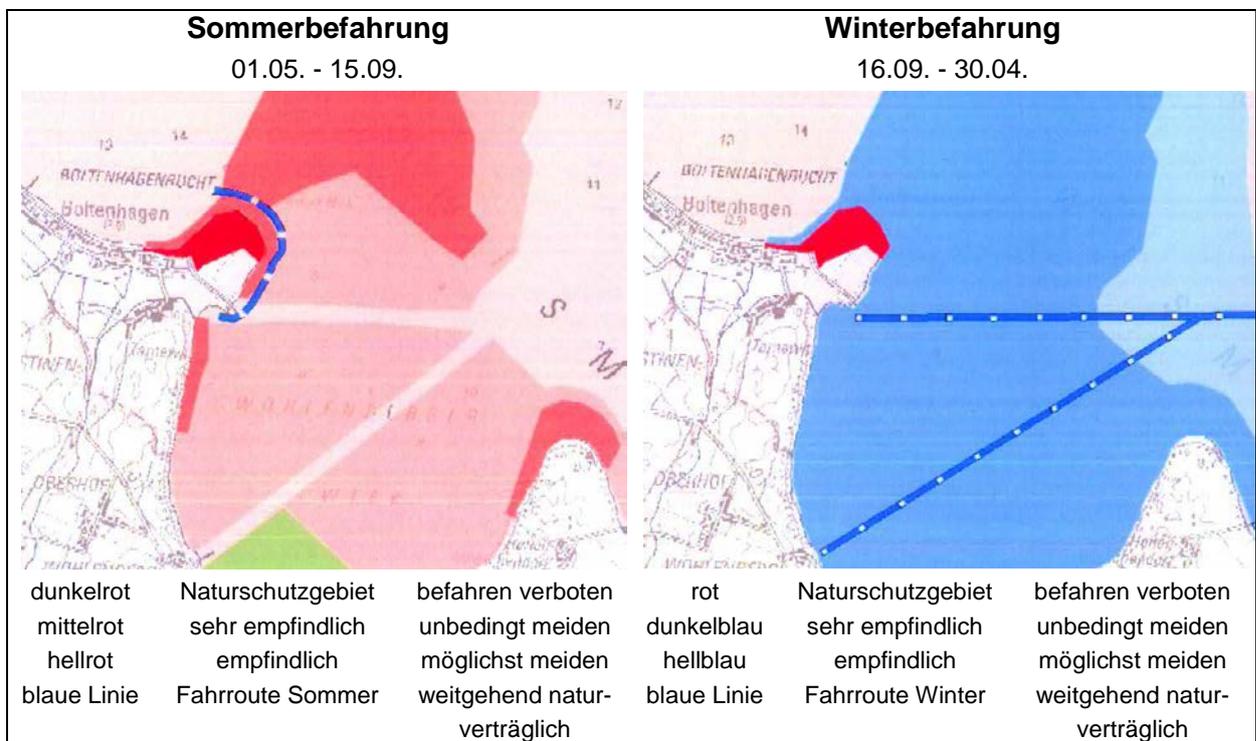
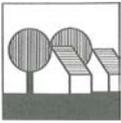


Abb. 7: Regelungen für die Sommer- und Winterbefahrung der Wismarbucht.

Um sicher zu stellen, dass diese Vorgaben eingehalten werden ist eine umfangreiche Aufklärung der Gäste über die Befahrensregelungen der Freiwilligen Vereinbarung „Na-



turschutz, Wassersport und Angeln in der Wismarbucht“ sowie die Kontrolle der Einhaltung unabdingbar.

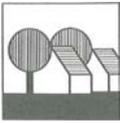
Verstöße gegen das Betretungsverbot des NSG Tarnewitzer Huk

Nach Norden schließt sich an den zur Ferienanlage gehörigen Strandabschnitt die Halbinsel Tarnewitzer Huk an. Der in die Gebietsfläche des BSG integrierte und zusätzlich als NSG ausgewiesene Bereich ist für den Zutritt gesperrt. Er ist bereits durch einen Zaun und Beschilderung abgesperrt. Jedoch zeigt die Erfahrung der vergangenen Jahre, dass die Errichtung einfacher Zäune bei den in der Wismarbucht anzutreffenden Besucherverkehr nicht ausreichend ist. Der bestehende Zaun ist relativ leicht zu überwinden, bzw. wasserseitig zu umgehen. Der Bericht des Buchtrangers listet alljährlich die festgestellten Verletzungen des Gebiets auf. Es werden regelmäßige, wenn auch vergleichsweise wenige Verstöße registriert. Dabei ist zu bedenken, dass die Dunkelziffer höher liegen mag, denn nur gemeldete oder vom Buchtranger beobachtete Verstöße tauchen in der Statistik auf. Mit steigenden Besucherzahlen ist möglicher Weise auch eine steigende Zahl von Übertritten in das NSG und geschützte Habitatbereiche zu erwarten.

Die Entstehung von wilden Badestellen, Trampelpfaden u.ä. kann zu einer Überprägung von Lebensräumen und zur Zerstörung von Brutplätzen führen. Von Personen und noch vielfach stärker von nicht angeleinten Hunden, die sich abseits der Wege und im Bereich geschützter Lebensräume bewegen, geht insbesondere für bodenbrütende Arten und für im Flachwasserbereich Küken führende Vögel eine erhebliche Gefährdung aus. Für Rastvögel stellen Personen und frei laufende Hunde, die sich im Bereich der Küste und des Flachwassers bewegen, ebenfalls eine starke Belastung dar. Auch auf größere Distanzen geht von ihnen eine starke Scheuchwirkung auf rastende Vögel aus (Kap. 6) und kann somit auch auf der Lieps liegende Rasthabitate erreichen. Höckerschwan, Graugans, Blässralle und Schellente können davon ganzjährig betroffen sein.

Zur Verminderung von Störwirkungen im NSG „Tarnewitzer Huk“ ist ein Maßnahmenpaket aus Information, Barriere und Kontrolle vorgesehen. Mit Informationstafeln sollen die Besucher über geschützte Lebensräume und Arten des NSG informiert und an ihr ökologisches Bewusstsein appelliert werden. Zudem ist vorgesehen, die bestehende Absperrung zu verstärken. Neben einer deutlich wahrnehmbaren Beschilderung erfordert dies eine Ersetzung des bisherigen Zauns durch einen stabileren Holzverbau, ggf. in Verbindung mit der Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Sträuchern. Im Uferbereich kann eine Steinpackung analog zum Bereich der Uferpromenade angelegt werden, um ein Umwaten der Abgrenzung im Flachwasserbereich zu unterbinden.

Darüber hinaus ist die Errichtung einer Aussichtsplattform mit Sicht auch in den angrenzenden Uferbereich des NSG geplant. Die als Nebeneffekt entstehende „soziale Kontrolle“ kann dazu beitragen, die Attraktivität des unter Schutz stehenden Bereichs als Strandliegeplatz zu senken.



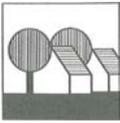
Erheblichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bleiben die durch das Projekt verursachten Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Nicht sicher auszuschließen wären erhebliche Beeinträchtigungen nur im Falle einer fehlenden oder unzureichenden Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere für Brutvögel im Bereich des NSG Tarnewitzer Huk und für Rastvögel im küstennahen Flachwasserbereich südlich der Marina.

Bei Umsetzung der Maßnahmen sind Beeinträchtigungen des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ sicher auszuschließen.

Insgesamt können die möglichen Beeinträchtigungen des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ unter Einbeziehung der in Kapitel 6.2 aufgeführten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sind daher auszuschließen.



7.5 Zusammenwirkende Pläne und Projekte

Kommt der Abschichtungsprozess zu dem Ergebnis, dass die Projektwirkungen aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen von maßgeblichen Gebietsbestandteilen und eine Verschlechterung des Gesamtzustandes hervorzurufen, kann es im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten dennoch zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Summation kommen. Daher sind im Anschluss Wirkprozesse zu identifizieren, die von anderen Plänen und Projekten ausgehen und dieselben Erhaltungsziele beeinträchtigen können.

Dazu werden Pläne und Projekte aus dem Gebiet der Gemeinden Boltenhagen, Stadt Klütz und Hohenkirchen herangezogen, die gleichartige Wirkungen oder andersartige, jedoch sich möglicherweise gegenseitig verstärkende Wirkungen auslösen.

Als potentiell zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 und die Bebauungspläne Nr. 12, 13, 14 und 40 der Gemeinde Boltenhagen, der Plan Nr. 27 der Gemeinde Stadt Klütz (Wohlenberg) und der B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen (Hohen Wieschendorf) angesehen.

Gemeinde Boltenhagen

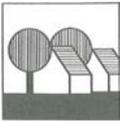
Der B-Plan Nr. 12 (Iberotel, Dorfhofel) ist bestandskräftig, die B-Pläne Nr. 13 (Sportboothafen), 14 (Werft und Winterlager) und 40 (Strandklinik) sind rechtskräftig und (weitgehend) realisiert.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 7 sieht den Neubau einer Ferienanlage auf dem Gelände einer ehemaligen Militärliegenschaft im Ortsteil Tarnewitz der Gemeinde Boltenhagen vor. Der B-Plan befindet sich in Aufstellung, es werden 493 Betten realisiert. Er ist als **prüfrelevant** in die weitere Betrachtung einzubeziehen. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Dieses Ergebnis beruht auf Verträglichkeitsuntersuchungen für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7.

Die Planungen des a-ja-Hotels sind im Verfahren noch nicht weit genug fortgeschritten, um ein Zusammenwirken zu beurteilen.

Gemeinde Stadt Klütz (Wohlenberg) und Gemeinde Hohenkirchen (Hohen Wieschendorf)

Für den B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Stadt Klütz für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Stadt Klütz für die Ferienhausanlage wurde der Satzungsbeschluss gefasst, der Plan wird bekanntgemacht. Für den B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Hohenkirchen für den „Anleger Hohenwieschendorf“ für das Gebiet der Ferienhaussiedlung und des Anlegers mit der Marina, dem Parkplatz sowie Flächen südlich der Straße zum Anleger (ehemals Parkhaus) wurde die Satzung bekanntgemacht; der Plan befindet sich bereits in der Realisierung. Darüber hinaus bereitet die Gemeinde Hohenkirchen den B-Plan Nr. 28 vor, der sich in der Entwurfsphase befindet. Die Voraussetzungen für die Natura 2000-Verträglichkeit dieses Vorhabens wurden bereits im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 27 durch entsprechende Maßnahmen geschaffen; wesentlich andere Anforderungen ergeben sich nicht für die Schutzansprüche der Natura 2000-Gebiete.

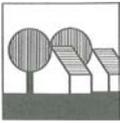


Der für den B-Plan Nr. 12 NEU zu beurteilende Bereich ist in seiner Fläche begrenzt, der Strand unterscheidet sich in seiner Ausprägung nicht wesentlich von Strandbereichen, die für Gäste der vorhergennannten Vorhaben aufgrund geringerer Entfernung und besserer Erreichbarkeit attraktiver sind. Ein Aufsuchen des Strandabschnitts durch externe Besucher ist daher unwahrscheinlich. Unabhängig davon sichert die Abschirmungswirkung der Barriere (projektbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, Kapitel 7.4) den Schutz der maßgeblichen Bestandteile des GGB „Wismarbucht“. Eine Zusatzbelastung durch diese Vorhaben ist nicht anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Realisierung von Maßnahmen in der Stadt Klütz und in der Gemeinde Hohenkirchen kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen entstehen.

Prüfrelevant in die weitere Betrachtung einzubeziehen ist der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 7, der den Neubau einer Ferienanlage zum Inhalt hat. Hier werden 493 Betten realisiert, gemeinsam mit dem B-Plan Nr. 12 NEU werden insgesamt 743 neue Gästebetten in Boltenhagen geschaffen. In beiden B-Plänen ist ein Teil der Betten für Personal-, Dauer- und Zweitwohnungen enthalten, die aufgrund anderen Freizeitverhaltens nicht auf die Schutzziele wirken.

Der Abschichtungsprozess für den B-Plan Nr. 12 NEU hat ergeben, dass potentielle Wirkungen vorrangig aus einer Zunahme ungerichteter Nutzung insbesondere im Bereich des NSG „Tarnewitzer Huk“ und den damit verbundenen Störwirkungen auf Brut- und Rastvogelarten resultieren. Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 7 liegt ebenso wie der B-Plan Nr. 12 NEU in unmittelbarer Nachbarschaft des NSG „Tarnewitzer Huk“ mit vergleichbaren Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel. Für beide Vorhaben sind ähnliche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung umzusetzen, die vorrangig darauf abzielen, durch Verstärkung bestehender Barrieren den Zutritt in das NSG „Tarnewitzer Huk“ zu unterbinden. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind von der Zunahme der touristischen Nutzung keine erheblichen Auswirkungen auf Brut- und Rastvogelarten zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) und seiner maßgeblichen Bestandteile durch Summationswirkung des Projekts mit anderen Plänen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen.



8 Zusammenfassung

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu prüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Der B-Plan Nr. 12 NEU überplant keine Teilflächen des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) hat jedoch potentiell Wirkungen in dieses hinein, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein auszuschließen sind und daher eine Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) nach § 34 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen ist.

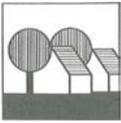
Die wesentlichen Projektwirkungen ergeben sich aus dem Betrieb der Ferienanlage durch eine mögliche Ausdehnung ungerichteter Nutzung in das BSG hinein und damit verbundener gesteigerter Störwirkung auf Brut- und Rastvogelarten.

Brut- und Rastvogelarten als maßgebliche Bestandteile des BSG werden durch betriebsbedingte Folgewirkungen des Projektes beeinflusst, die Beeinträchtigung ist jedoch unter der Voraussetzung der Durchführung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung als nicht erheblich zu bewerten.

Für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 7 der Gemeinde Boltenhagen sind kumulative Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Für diesen sind vergleichbare Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzusehen.

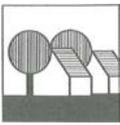
Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und der beschriebenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind von der Zunahme der touristischen Nutzung auch unter Beachtung möglicher Summationseffekte keine erheblichen Auswirkungen auf Brut- und Rastvogelarten des BSG zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des BSG „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) und seiner maßgeblichen Bestandteile durch das Projekt sowie durch Summationswirkung des Projekts mit anderen Plänen sind bei Umsetzung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszuschließen.



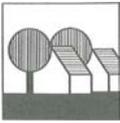
9 Literatur

- BELLEBAUM, J., M. SELL & B. GEBKE, 2003: Fünfzehn Jahre und kein bisschen zahmer: Gänsesäger (*Mergus merganser*) und Freizeitbetrieb in einem westdeutschen Winterquartier. *Natur u. Landschaft*, 78: 455-462.
- BÖHME, D., 1991: Untersuchungen zur trophischen Beziehung zwischen überwinterten Tauchenten und Makrozoobenthos in der Wohlenberger Wiek/Wismarbucht. Diplomarbeit, FB Biologie, Universität Rostock.
- EU-KOMMISSION, 1999: Interpretationshilfe zu Artikel 6 FFH-Richtlinie, (Deutsche Fassung).
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN, 2000: NATURA 2000 - Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- EUROPEAN COMMISSION DG Environment, 2001: Assessment of Plans and Projects Significantly Affecting Natura 2000 Sites“.
- EUROPEAN COMMISSION DG Environment, 2007: Interpretation Manual of European Union Habitats, Eur 27.
http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/2007_07_im.pdf).
- FROELICH & SPORBECK, 2006: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen in Mecklenburg-Vorpommern. Gutachten im Auftrage des Umweltministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- IFAÖ, 2005: Gutachtlicher Vorschlag zur Identifizierung, Abgrenzung und Beschreibung sowie vorläufigen Bewertung der zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG in den Hoheitsgewässern Mecklenburg-Vorpommerns. Gutachten im Auftrag des LUNG M-V. Institut für Angewandte Ökologie, Forschungsgesellschaft mbH Neu Broderstorf. Mai 2005.
- IFAÖ, 2017b: FFH-VU GGB „Wismarbucht“. i. A. Planungsbüro Mahnel. Rostock.
- KRUCKENBERG, H., J. BELLEBAUM & V. WILLE 2008: Escape distances of staging Arctic geese along the flyway. *Vogelwelt* 129: 169-173.
- KRÜGER, T. 2016: Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel – eine Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2016.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER, 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. – Hannover, Filderstadt.
- MfLUV, 2016: Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V)



vom 12. Juli 2011 (geändert durch Verordnung vom 9. August 2016). Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

- PBM, 2020: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Tarres Resort" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Stand November 2020. Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.
- PBM, 2017e: Anzahl der Beherbergungen in den Gemeinden am SPA „Wismarbucht und Salzhaff“. Stand 09.05.2017. Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.
- PBM, 2017f: Zusammenstellung Kapazitäten B-Pläne, Kumulation FFH-SPA „Wismarbucht und Salzhaff“ und „Wismarbucht“. Stand 11.05.2017. Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.
- SALIX & PÖYRY 2015. Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff - Grundlagenteil. SALIX-Kooperationsbüro für Umwelt- und Landschaftsplanung Dr. W. Scheller, Teterow / Pöyry Deutschland GmbH, Schwerin.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG), 2014a: Managementplan SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Karte 1 b, Blatt 1, Nutzungen/Pläne und Projekte. Stand 31.05.2014. Pöyry Deutschland GmbH.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG), 2014b: Managementplan SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“, Karte 1 b, Blatt 2, Nutzungen/Pläne und Projekte. Stand 31.05.2014. Pöyry Deutschland GmbH.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG (HRSG), 2015: Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff, Anhang 5 Zulassungs- und anzeigepflichtige Pläne und Projekte im EU-VSG „Wismarbucht und Salzhaff“ und seiner unmittelbaren Umgebung ab etwa 1998 bis Stand 31.12.2013. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. Teterow/ Schwerin.
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT WESTMECKLENBURG 2016: Stellungnahme zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Anleger Hohen Wieschendorf für das Gebiet der Ferienhaussiedlung und des Anlegers mit der Marina, dem Parkplatz sowie Flächen südlich der K 44 (ehemals Parkhaus)“ der Gemeinde Hohenkirchen, Stand 07.12.2016. Schwerin.
- STADT- UND REGIONALPLANUNG, 2017: Gemeinde Ostseebad Boltenhagen – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Tarres Resort“. FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet DE 1934-302 „Wismarbucht“. Stadt- und Regionalplanung Partnerschaftsgesellschaft, Wismar.
- UM M-V, 2007: Informationen zur Gebietscharakterisierung von SPA und FFH-Marin-Gebieten (Arbeitsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Nachmeldung von FFH-Gebieten im Küstenmeer sowie über die geplante neue



Kulisse von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA=Special Protection Areas) im Land Mecklenburg-Vorpommern; Arbeitsstand: April 2007). Umweltministerium M-V, Schwerin April 2007.

UM M-V, 2011: Kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ Mecklenburg-Vorpommern. Karten, Standarddatenbögen, GIS-Daten, Listen, Statistik. Umweltministerium M-V, Schwerin, Ausgabe September 2011 (DVD).

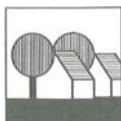
UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.), 2003: Die Naturschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Demmler Verlag, Schwerin: 713 S.



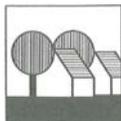
10 Anhang

Tab. 9: Tabellarische Übersicht zu Projekten im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebiets "Wismarbucht und Salzhaff"

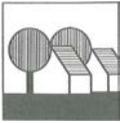
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
B-Plan Nr. 02a „Ortszentrum Ost“	Boltenhagen	Ortszentrum Boltenhagen Ost östlich des Zugangs zur Seebücke	Festsetzung als Mischgebiet sowie Sondergebiet Hotel/ Strandversorgung	Inkrafttreten der Satzung am 09.03.2001, Rechtskraft 4. Änderung am 19.05.2007	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 02b/ B-Plan Nr. 08 „Strandhotel“	Boltenhagen	Ortszentrum Boltenhagen, Bereich des ehemaligen Kinos	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet sowie Sondergebiet Hotel und Einkaufs-/ Freizeitanlage; Erweiterung SO-Hotel zugunsten SO-Einkauf/ Freizeit im vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 8	Inkrafttreten der Satzung am 18.05.2002, Rechtskraft des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 08 am 28.06.2011	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 02c „Reitstall“	Boltenhagen	Reitanlage am südlichen Ortsrand von Boltenhagen	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, Sondergebiet Reitanlage sowie öffentlicher Parkplatz	Inkrafttreten der Satzung am 29.06.2005, Rechtskraft 1. Änderung am 22.10.2009	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 03a	Boltenhagen	Ortskern Boltenhagen inkl. Promenade	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet sowie Sondergebiet Hotel und Strandversorgung	Inkrafttreten der Satzung am 13.08.1997, Rechtskraft 8. Änderung am 15.01.2013	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 4 „Redewisch Nord“	Boltenhagen	Steiluferring Redewisch	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	Inkrafttreten der Satzung am 28.09.1994	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 05a „Redewisch Dorf“	Boltenhagen	Ortslage Redewisch Dorf	Festsetzung als allgemeines bzw. reines Wohngebiet	Inkrafttreten der Satzung am 28.09.1994, Rechtskraft 3. Änderung am 12.04.2008	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 05b „Redewisch Vordeichgelände“	Boltenhagen	Ortslage Redewisch Dorf wasserseitig des Seedeiches	Festsetzung allgemeines Wohngebiet sowie Sondergebiet Gastronomie und Ferienwohnungen	Inkrafttreten der Satzung am 03.08.2005	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 06a „Neuer Weg“	Boltenhagen	Ortslage Boltenhagen Neuer Weg	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet sowie Sondergebiet Ferienwohnungen, Freizeitanlage und	Inkrafttreten der Satzung am 12.12.1996, Rechtskraft 3. Änderung am 23.10.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
			Einkaufszentrum		
B-Plan Nr. 06b „Kastanienallee“	Boltenhagen	Ortslage Boltenhagen Kastanienallee	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet/ Parkplatzfläche	Inkrafttreten der Satzung am 27.08.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 07 „Boltenhagen Urlauberdorf“	Boltenhagen	nordwestlicher Ortsteil von Boltenhagen	Festsetzung als Sondergebiet Ferienwohnungen/ Ferienhäuser	Inkrafttreten der Satzung inkl. der 1. Änderung am 28.08.2003	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 7 „Tarres Resort“	Boltenhagen	Ortsteil Tarnewitz	Errichtung einer Hotelanlage mit Ferienapartments und begleitender touristischer Infrastruktur innerhalb der Ortschaft Boltenhagen	in Aufstellung, Beschluss über 1. Auslegung am 11.5.2017	Zusammenwirken ist zu prüfen
B-Plan Nr. 09 „Am Reek“	Boltenhagen	Boltenhagen, Am Reek	Festsetzung als allgemeines und reines Wohngebiet sowie Sondergebiet Ferienwohnungen, Wochenendhäuser, Hotel und Fremdenverkehr	Inkrafttreten der Satzung am 29.10.2004, Rechtskraft 3. Änderung am 15.01.2013	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 11a-1; 3; 4	Boltenhagen	Strandpromenade	Festsetzung von Gestaltung Strand und Promenade, Errichtung von Wochenendhäusern	11a-4 Rechtskraft am 13.11.2014	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 11a-2	Boltenhagen	Strandpromenade	Festsetzung als Sondergebiet Fremdenbeherbergung sowie Blindenheim	Rechtskraft am 03.07.2011	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 11b „Strandpromenade Süd“	Boltenhagen	Strandpromenade Süd	Kleinflächige Festsetzung als Sondergebiet Wochenendhäuser, touristische Infrastruktur sowie v.a. als Erhalt Küstenschutzwald	Inkrafttreten der Satzung am 09.04.2004, Rechtskraft 1. Änderung am 23.10.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 12 „Marina Boltenhagen Tarnewitzer Huk“	Boltenhagen	Marina Boltenhagen zwischen den B-Plänen 13 und 14	Errichtung einer Hotel- und Ferienanlage mit Nebenanlagen 1.000 Betten werden vermietet (sind bereits vorhanden)	vom OVG M-V, 3. Senat, für unwirksam erklärt (Urteil vom 30.06.2010, 3K19/06)	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 13 „Sportboothafen“	Boltenhagen	Sportboothafen Tarnewitzer Huk	Festsetzung Sondergebiet Sportboothafen, Fischereihafen und touristische Infrastruktur	Inkrafttreten der Satzung am 16.05.2006, Rechtskraft 1. Änderung am 14.07.2007	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 14 „Bootswerft mit Winterlager“	Boltenhagen	Tarnewitzer Huk	Festsetzung als Mischgebiet so-wie Sondergebiet Winterlager und Werft	Inkrafttreten der Satzung am 16.07.2006, Rechtskraft 1. Änderung am 25.04.2011	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 16 „Tarne-	Bolten	Tarnewitzer Huk	Festsetzung als allgemeines Wohnge-	Inkrafttreten der Satzung am	rechtskräftig, kein Zusammenwir-



Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
witzer Huk“	hagen		biet	03.11.2000, Rechtskraft 3. Änderung am 10.12.2011	ken möglich
B-Plan Nr. 19	Boltenhagen	südlich der Ortslage Tarnewitz	Festsetzung der Zufahrtsstraße zur Marina Boltenhagen inkl. öffentlicher Grünflächen zum Ausgleich für die B-Pläne 12/ 14/ 19	Inkrafttreten der Satzung am 22.04.2001	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 20 „Alt-Boltenhagen“	Boltenhagen	westlicher Ortsrand Boltenhagen	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser	Rechtskraft 2. Änderung am 05.12.2007	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 20.1 „Alt-Boltenhagen“	Boltenhagen	westlicher Ortsrand Boltenhagen	Festsetzung als Sondergebiete Wohnen/ Ferienwohnen und Hotel 1 Hotel (1 WE Betriebsleiter; 60 Betten laut Begründung, 110 laut Schall) SO 1 (zusätzliche Gebäude): 9 Ferienwohnungen, 9 Wohngebäude, SO 6 1 (zusätzliche Gebäude), 2 Wohngebäude, 4 Ferienwohnungen	Rechtskraft am 31.10.2013	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 22a „Campingplatz Ost“	Boltenhagen	Campingplatz Boltenhagen	Festsetzung als Sondergebiet touristische Infrastruktur und Camping für etwa 440 Stand-plätze mit Nebenanlagen	Inkrafttreten der Satzung am 22.10.2004, Rechtskraft 1. Änderung am 09.02.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 22b	Boltenhagen	Boltenhagen, Campingplatz West	Festsetzung als Sondergebiet Wochenendhäuser, touristische Infrastruktur und Fremden-beherbergung	Aufgestellt 24.09.2008, Inkrafttreten der Satzung am 21.09.2011	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 23 „Schwarzer Weg“	Boltenhagen	Schwarzer Weg, Tarnewitz	Festsetzung als Sondergebiet Wochenendhausgebiet, Gegen-stand der 1. Änderung innerhalb des Geltungsbereiches (SO Versorgung und Wohnen)	Inkrafttreten der Satzung am 13.02.2005, Rechtskraft 1. Änderung am 22.07.2011	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 30a „Swingolfplatz Redewisch“	Boltenhagen	zwischen Steinbeck und Großklützhöved	Errichtung eines Swingolfplatzes bestehend aus Grünflächen sowie Sondergebietsflächen für golfplatzbezogene Nebenanlagen, 1 Eigentumswohnung	Satzung in Kraft getreten am 20.06.2013	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Küstenschutzdüne Boltenhagen	Boltenhagen	Ortslage Boltenhagen zwischen Mündung des	Ausführung einer bis zu 30 m breiten Vorspülung aus 70.000 m ³ Sand aus dem Gewinnungsfeld Trollegrund vor	Umsetzung November 2013	Umsetzung abgeschlossen, kein Zusammenwirken möglich



Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
		Klützer Baches und der Seebrücke Boltenhagen	Kühlungsborn, künftige Führung der Seepromenade auf der Düne geplant.		
B-Plan Nr. 21, Teil 1 „Ortslage Wohlenberg, südöstlicher Teil“	Stadt Klütz	Teilbereich Ortslage Wohlenberg, südöstlicher Teil	Festsetzung Sondergebiet Sport und Freizeit, Fremdenverkehr	Inkrafttreten der Satzung am 23.12.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 21, Teil 2 „Ortslage Wohlenberg, südwestlicher Teil“	Stadt Klütz	Teilbereich Ortslage Wohlenberg nördlicher Teil	Festsetzung als Mischgebiet	Inkrafttreten der Satzung am 16.06.2006, Rechtskraft 1. Änd. 16.07.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 21, Teil 3 „Ortslage Wohlenberg, südwestlicher Teil“	Stadt Klütz	Teilbereich Ortslage Wohlenberg, südwestlicher Teil	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhausgebiet	Inkrafttreten der Satzung am 18.07.2007	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 11 1. Änderung „Anleger Wohlenberg“ Wellenschutzanlage	Stadt Klütz	Anleger Wohlenberger Wiek	Festsetzung als Sondergebiet Hafen, zur Zeit Überplanung in maritimes Feriengebiet 1. Änderung: max. 150 Saison-Bootsliegeplätze BG)	Inkrafttreten der Satzung am 19.07.2006; 1. Änderung rechtskräftig	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 11 2. Änderung „Anleger Wohlenberg“	Stadt Klütz	Anleger Wohlenberger Wiek	2. Änderung: 30 Ferienhäuser (Anzahl laut Planzeichnung) je Gebäude max. 10 Betten		kein verfestigter Planungsstand
B-Plan Nr. 15 „Ferienanlage Ostseeblick“	Stadt Klütz	Ferienanlage Ostseeblick südöstlich der Ortslage Wohlenberg	Festsetzung als Sondergebiet Ferienhausgebiet sowie Versorgung und Infrastruktur	Inkrafttreten der Satzung am 25.02.2007, Rechtskraft 2. Änderung am 26.09.2008	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Christinenfeld	Stadt Klütz		SO-Gebiet B-Plan Nr. 8 Teil 2: 300 Ferienbetten in Ferienhäusern Mischgebiet B-Plan Nr. 8 Teil 1: 40 Wohnungen für 100 Einwohner; 144 Betten im Hotelbereich; 196 Betten im Apartmentbereich, Summe 340 Betten	rechtskräftig	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Ausbau Kolonnenweg	Stadt Klütz	zwischen Amtsgrenze bis Höhe	Ausbau des ehem. Kolonnenweges (Grenzsicher. DDR) zu einem bituminö-	Abschluss der Bauausführung etwa 2007/ 2008	Umsetzung abgeschlossen, kein Zusammenwirken möglich



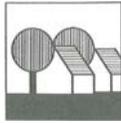
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
		Steinbeck	sen Radweg, Bestandteil Ostseeküstenradweg		
B-Plan Nr. 3 „Liebeslaube“	Hohenkirchen (Groß Walmstorf)	Niendorf Liebeslaube	Festsetzung als Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur zur Realisierung von Parkflächen mit randlicher Grünzäsur	Inkrafttreten der Satzung am 27.05.2005	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 4 „Parkplatz Niendorf“	Hohenkirchen (Groß Walmstorf)	Niendorf Parkplatz	Festsetzung als Sondergebiet Versorgung und Infrastruktur zur Realisierung von Parkflächen mit randlicher Grünzäsur	Inkrafttreten der Satzung am 16.07.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 5	Hohenkirchen (Groß Walmstorf)	Bereich für tour. Infrastruktur an der L01 westlich der Strand-/ Dorfstraße nördlich von Niendorf	Festsetzung als Sondergebiet Spielpark sowie Versorgung und Infrastruktur	Inkrafttreten der Satzung am 16.07.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 19 (Niendorf)	Hohenkirchen	Niendorf	Hotel 60 Betten, Östliches Ferienhausgebiet 164 Betten, Westliches Ferienhausgebiet 176 Betten, Ferienbetten Versorgung und Infrastruktur 16 Betten insgesamt 416 Betten	in Aufstellung	keine erheblichen Auswirkungen und kein Zusammenwirken.
B-Plan Nr. 22	Hohenkirchen	Ortsteil Hohen Wieschendorf	Entwicklung der Wohnfunktion im Dorfgebiet durch Umwidmung von Wochenend- auf Dauerwohnstätten und zusätzliche Wohnbebauung. 3 zusätzliche Wohngebäude (je 1 WE)	Neu aufgestellt am 05.03.2014 rechtskräftig (Bestand)	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 24 (Blaue Wiek II)	Hohenkirchen		16 WE Ferienhäuser (ca. 96 Betten)	in Aufstellung	keine erheblichen Auswirkungen und kein Zusammenwirken.
Radweg entlang der L01 an der Wohlenberger Wiek	Hohenkirchen	Wohlenberger Wiek	Straßenbegleitender Radweg zwischen Campingplatz Niendorf bis Campingplatz Liebeslaube; VHT SBA Schwerin	Genehmigung Januar 2008 , Umsetzung Sommer 2013	Umsetzung abgeschlossen, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 5 „Strandstraße“	Zierow	Ortslage Zierow, Strandstraße (Zufahrt zum Campingplatz)	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet sowie von Verkehrsflächen der Zweckbestimmung öffentliche Parkfläche	Inkrafttreten der Satzung am 22.10.2005	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



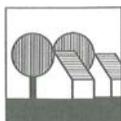
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
B-Plan Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“	Zierow	Ostseeferiendorf und Reitanlage am nord-östlichen Ortsrand von Zierow	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet sowie Sondergebiet (Ferienhaus, Reitanlage)	Inkrafttreten der Satzung am 06.10.2004, Rechtskraft 1. Änd. 09.04.2010, Rechtskraft 2. Änd. 05.03.2011	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 8 „Wohnbebauung Eggerstorf“	Zierow	Ortslage Eggerstorf westlich der Dorfstraße	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet inkl. Fläche für Landwirtschaft (Wiese)	Inkrafttreten der Satzung am 11.03.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 01 „Campingplatz Zierow“	Zierow	Campingplatz Zierow nördlich der Ortslage an der Zierower Bucht	Festsetzung als Sondergebiet Campingplatz.	Inkrafttreten der Satzung inkl. 1. Änderung am 05.02.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Ergänzungssatzung Eggerstorf	Zierow	Ortslage Eggerstorf	Festlegung und Abrundung des bebauten Ortsteils von Eggerstorf als Einzelhausbebauung	Genehmigung am 17.12.2007	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 1/90 "Gewerbegebiet Hoher Damm"	Hansestadt Wismar	Haffeld Nord östlich des Faulen Sees Redentin	Gewerbegebietsbebauung innerhalb eines 51 ha großen Geltungsbereiches, Nettobaulandfläche 30 ha, Grünflächenanteil 20 ha	in Kraft getreten am 14.06.1992, aktuell 2. Änderung am 05.02.2012 in Kraft getreten	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 2/90 "Gewerbe- und Sondergebiet Redentin"	Hansestadt Wismar	Bereich südlich Redentin Dorf östlich der L12	Gewerbe- und Sondergebietsbebauung	in Kraft getreten am 09.01.1994, 4. Änderung am 23.01.2011 in Kraft getreten	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 19/91/1 "Teilbebauungsplan I - Fischkaten Nord"	Hansestadt Wismar	Redentin-Fischkaten	Wohn- und Mischgebietsbebauung innerhalb eines 5,01 ha großen Geltungsbereiches, zulässige Anzahl an Wohneinheiten 24	in Kraft getreten am 09.09.1994	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 19/91/2 "Teilbebauungsplan II - Fischkaten Süd"	Hansestadt Wismar	Redentin-Fischkaten	Wohnbebauung innerhalb eines 5,7 ha großen Geltungsbereiches, zulässige Anzahl an Wohneinheiten 125, Nettobaulandfläche 4,1 ha	in Kraft getreten am 21.08.1994	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 19/91/3 "Teilbebauungsplan III - Redentin Ost"	Hansestadt Wismar	Redentin-Fischkaten	Wohn- und Mischgebietsbebauung innerhalb eines 15,5 ha großen Geltungsbereiches, Nettobaulandfläche 10,6 ha, Grünflächenanteil 2,6 ha	in Kraft getreten am 22.11.2003; Aufstellungsbeschluss 1. Änderung am 30.04.2009	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 19/91/4	Hansestadt	Redentin-	Wohnbebauung innerhalb eines 2,28	in Kraft getreten am	rechtskräftig, kein Zusammenwir-



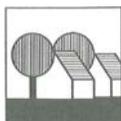
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
„Teilbebauungsplan IV - Fischkaten Nordost“	Wismar	Fischkaten	ha großen Geltungs-bereiches, zulässige Anzahl an Wohneinheiten 13, Nettobaulandfläche 1,68 ha	26.09.1999	ken möglich
B-Plan Nr. 19/91/5 „Wohn- und Mischgebiet Redentin West“	Hansestadt Wismar	Redentin-Fischkaten	Wohn- und Mischgebietenentwicklung innerhalb eines 5,72 ha großen Geltungsbereiches	Aufstellungsbeschluss am 29.08.1991; in Kraft getreten am 05.07.2003	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 19/91/6 „Wohn- und Mischgebiet Redentin Südwest“	Hansestadt Wismar	Redentin-Fischkaten	Wohn- und Mischgebietenentwicklung	Aufstellungsbeschluss am 29.08.1991	infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
B-Plan Nr. 21/91 „Gewerbegebiet Haffeld Nord“	Hansestadt Wismar	Haffeld Nord östlich Eiserne Hand	Gewerbegebietsbebauung mit rd. 15 % Grünflächenanteil (Ausgleichsfläche im Landkreis NWM über 23 ha)	in Kraft getreten am 22.10.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 23/91 „Sportboothafen Wendorf“	Hansestadt Wismar	Wendorf, an der nordwestlichen Begrenzung der Hafenzufahrt	Sondergebiet Sportboothafen Wismar Wendorf mit 140 Liegeplätzen	Aufstellungsbeschluss am 29.08.1991	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 35/94 „Seebad Wendorf“	Hansestadt Wismar	Küstenparalleler Streifen zwischen Wendorf und Hoben	Festsetzung als öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung Badeplatz/ Strandbad sowie Küstenschutzwald und Kliff mit begleitendem Radweg, Geltungsbereichsgröße 17,12 ha, Anteil Grünfläche 13,8 ha	in Kraft getreten am 21.12.1997	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 45/97 „Industriegebiet Haffeld Süd II“	Hansestadt Wismar	Gewerbegebietsbebauung Haffeld Nord nördlich des Seehafens	Gewerbegebietsbebauung innerhalb eines 7,13 ha großen Geltungsbereiches des ehemaligen GUS-Geländes, Nettobaulandfläche 4,7 ha, Grünflächenanteil 1,1 ha	in Kraft getreten am 23.10.2000, Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung am 29.04.2010	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 46/97 „Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III“	Hansestadt Wismar	Gewerbegebietsbebauung Haffeld Nord nördlich des Seehafens	Gewerbegebietsbebauung innerhalb eines 61,45 ha großen Geltungsbereiches des ehemaligen GUS-Geländes, Nettobaulandfläche 4,7 ha, Grünflächenanteil 1,1 ha	in Kraft getreten am 05.12.1999, 1. Änderung am 22.10.2006 in Kraft getreten	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 51/98 „Grünfläche Redentiner Hufe“	Hansestadt Wismar	Offenkomplex östlich von Redentin Dorf	Festsetzung von Ausgleichsflächen „Redentiner Hufen“ für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in	in Kraft getreten am 05.03.2000	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



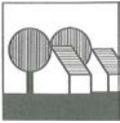
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
			einem 32 ha großen Geltungsbereich, davon 0,6 ha gemischte Baufläche		
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. V 14/94 „Reha-Klinik Wismar“	Hansestadt Wismar	Seebad Wendorf	Errichtung einer Reha-Klinik für ca. 200 Betten und den relevanten Funktionsräumen und Nebenanlagen in Wendorf.	Satzungsbeschluss am 31.08.1995, rechtskräftig seit dem 26.05.1996	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 82/13 „Wohngebiet Seebad Wendorf“	Hansestadt Wismar	östlich Seebad Wendorf südlich des Küstenschutzwaldes	Wohngebietsbebauung derzeit in Bearbeitung (91 Wohngebäude zu je 1-2 WE)	Aufstellungsbeschluss am 26.09.2013, Bekanntmachung am 19.10.2013; rechtskräftig	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Fahrrinnenanpassung, Anpassung der inneren Hafengewässer und Hafenausbau Wismar	Bund + Hansestadt Wismar	28 km Fahrwasserlänge vom Großen Tief bis Hafen Wismar	Fahrrinnenanpassung auf Sollbreite 100 m und Mindestsohlentiefe HN - 11,5 m, Hafenausbau und Baggergutumlagerung	Scoping am 15.07.2008, Planfeststellungsunterlagen wurden erarbeitet, gegenwärtig keine Fortführung des Verfahrens	kein verfestigter Planungsstand, kein Zusammenwirken möglich
Liegeplatzerweiterung Seehafen Wismar	Hansestadt Wismar	Seehafen Wismar	öffentliche Auslegung bis Anfang Juni 2013	Vorhaben in Umsetzung	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
Teilabschnitt Ostseeküstenradweg	Hansestadt Wismar	Radwegneubau zwischen dem Faulen See Redentin bis Fischkaten	Separater Radweg in bituminöser Befestigung parallel zur L12, begleitende Pflanzungen als Ausgleich (Heister und Gruppenpflanzung naturnaher Gehölze)	Planung und Bauausführung 1994-1996	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
	Am Salzhaff	südwestlicher Ortsrand von Pepelow	Sondergebiet Ferienhaus vorgesehen zur Umnutzung einer 2012 aufgegebenen Schweinemastanlage	Vorhabensbekundung, wird nicht weiter verfolgt (Quelle: Amt Neubukow-Salzhaff, Stand 02.2015)	kein verfestigter Planungsstand, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 5 „Reiterferien in Müggenfang“	Am Salzhaff	Am Müggenfang	B-Plan Nr. 5 „Reiterferien in Müggenfang“	Stadium frühzeitige Trägerbeteiligung, wird lt. Amt nicht weiter verfolgt, (Stand 02.2015)	infolge Planungsaufgabe kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 2 „Campingplatz am Salzhaff“	Am Salzhaff	Campingplatz Am Salzhaff	Festsetzung als Sondergebiet touristische Infrastruktur (Camping, Ferienhaus, Sport, etc.) für 1.000 Personen	in Kraft getreten 19.07.2006, 2. Änd. Genehmigt am 19.03.2012 mit Auflagen	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Steinbrücke“	Am Salzhaff	Pepelow	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet am nördlichen Ortsrand von Pepelow	in Kraft getreten am 17.09.1996	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
B-Plan Nr. 1 „Neubaugebiet Haffblick“	Am Salzhaff	Rakow	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet am nordwestlichen Ortsrand von Rakow	in Kraft getreten am 21.06.2000	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 2 „Windpark Rakow“	Am Salzhaff	Rakow	Festsetzung als Sondergebiet der Zweckbestimmung Windenergieanlagen südöstlich von Rakow	in Kraft getreten am 23.02.2000	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 6.1 „Hotelanlage Gutshof Rakow“	Am Salzhaff	Rakow	Festsetzung als Ferienresort/ Hotelanlage Gutshof Rakow (142 Zimmer * 2 Betten)	Satzungsbeschluss (Stand Ausarbeitung), in Kraft getreten am 27.03.2013	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 6.2 „Wohnanlage 55+“	Am Salzhaff	Rakow	Festsetzung als Wohngebiet für etwa 80 Einzel- und Reihenhäuser inkl. Nebenanlagen (144 Personen laut BG FNP)	rechtskräftig	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 7 „Haffdroom“	Am Salzhaff		27 Ferienhäuser (4-5 Betten = max. 135 Betten)	In Aufstellung	infolge der Entfernung keine Überschneidung der projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
Abrundungssatzung Klein Strömkendorf	Am Salzhaff	Klein Strömkendorf	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Klein Strömkendorf	in Kraft getreten am 17.05.1996	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Abrundungssatzung Teßmannsdorf	Am Salzhaff	Teßmannsdorf	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Teßmannsdorf	in Kraft getreten am 01.08.1996	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Abrundungssatzung Rakow	Am Salzhaff	Rakow	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Rakow	in Kraft getreten am 01.08.1996	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Radwegeneubau an der L12 Pepelow - Klein Strömkendorf	Am Salzhaff	zwischen Pepelow und Klein Strömkendorf	straßenbegleitender Radwegeneubau als Teilabschnitt des Ostseeküstenradweges im Auftrag des SBA Güstrow	Planung 2004	infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
Radwegeneubau an der kommunalen Straße Rakow- Teßmannsdorf	Am Salzhaff	Straße Rakow - Teßmannsdorf	straßenbegleitender Radwegeneubau als Teilabschnitt des Ostseeküstenradweges	gebaut 2003/ 2004	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 9 „Windpark Neubukow“	Stadt Neubukow	Neubukow, Ortsteil	Festsetzung als Sondergebiet der Zweckbestimmung Wind-	in Kraft getreten am 22.03.2000	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



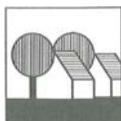
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
		Buschmühlen	energieanlagen südlich Buschmühlen		
B-Plan Nr. 1 „Russo- wer Straße“	Stadt Rerik	Roggow		Satzungsbeschluss, Vorhaben entfällt (Quelle: Amt Neubukow-Salzhaff, Stand 23.02.2015)	infolge Planungsaufgabe kein Zusammenwirken möglich
Mischgebiets- entwicklung	Stadt Rerik	Roggow	Mischgebietsentwicklung innerhalb des ehem. Gewerbegebietes (Agrargenossenschaft)	Planungsphase, Vorhaben wird nicht weiter verfolgt (Quelle: Amt Neubukow-Salzhaff, Stand 23.02.2015)	infolge Planungsaufgabe kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 6 und 7 „Alte Gartenstadt“ und „Neue Gartenstadt“	Stadt Rerik	Halbinsel Wustrow	B-Plan Nr. 6. „Alte Gartenstadt“ und 7 „Neue Gartenstadt“	Aufstellungsbeschluss; ca. 2002 „Städtebauliches Konzept“ Vorhaben entfällt (Quelle: Amt Neubukow-Salzhaff, Stand 23.02.2015)	kein verfestigter Planungsstand, infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
Abrundungssatzung Russow	Stadt Rerik	Russow	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Russow	in Kraft getreten am 12.12.1996	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Abrundungssatzung Roggow	Stadt Rerik	Roggow	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Roggow Ortslagenverdichtung nach § 34	in Kraft getreten am 17.12.1998	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 1 „Kirchweg“	Alt Bukow	Alt Bukow	städtebauliche Ordnung des zentralen Innenbereiches in der Ortslage Alt Bukow durch Wohnbebauung inkl. Nebenanlagen	Aufstellungsbeschluss am 28.04.2010	infolge der Entfernung kein Zusammenwirken anzunehmen
Innenbereichssatzung Bantow	Alt Bukow	Bantow	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bantow	in Kraft getreten am 10.09.1997	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Innenbereichssatzung Questin	Alt Bukow	Questin	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Questin	in Kraft getreten am 10.09.1997	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Innenbereichssatzung Alt Bukow	Alt Bukow	Alt Bukow	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Alt Bukow	in Kraft getreten am 10.09.1997	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Innenbereichssatzung Spriehusen	Neubukow	Spriehusen	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von	in Kraft getreten am 20.12.2007	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



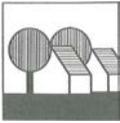
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
			Spriehusen		
Innenbereichssatzung Buschmühlen	Neubukow	Buschmühlen	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Buschmühlen	in Kraft getreten am 20.12.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Radwegeneubau an der L12	Alt Bukow und Am Salzhaff, Stadt Neubukow	zwischen Amtsgrenze (Boiensdorf/ Klein Strömkendorf) Buschmühlen/ Neubukow	straßenbegleitender Radwegeneubau als Teilabschnitt des Ostseeküstenradweges im Auftrag der Gemeinden/ des Amtes	Planung 2004, gebaut zwischen 1998 bis 2013	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Damekower Weg“	Blowatz	Ortslage Blowatz südlich des Damekower Weges	Festsetzung als Allg. Wohngebiet und Kleinsiedlungsgebiet westl. Ortsrand bzw. -Mitte	in Kraft getreten am 13.04.1995	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Groß Strömkendorf Südwest“	Blowatz	südwestlicher Ortsrand von Groß Strömkendorf	Festsetzung als Allg. Wohngebiet am südwestlichen Ortsrand von Groß Strömkendorf	in Kraft getreten am 28.11.1998	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 4 „Wohngebiet Blowatz Ost“	Blowatz	Ortslage Blowatz östlich der L12 bzw. der Robertsdorfer Straße (K33)	Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet am östlichen Ortsrand von Blowatz	in Kraft getreten am 17.02.2000; 1. Änderung am 22.10.2003, 2. Änderung in Kraft getreten am 15.02.2012	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 5 „Damekow“	Blowatz	Ortsteil Damekow	Wohnbebauung im nordöstlichen Teil der Ortslage Damekow	in Kraft getreten am 09.11.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 6 „Gestüt Domäne Alt Farpen“	Blowatz	Ortsteil Alt Farpen, westlicher Ortsrand	Sondergebiet Pferdezucht mit traditionellem Handwerk und Freizeitangebot sowie 2 Wohnungen/ Ferienwohnungen	am 19.05.2003 als Satzung beschlossen	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Hotel Schäfereck“	Blowatz	nördliche Ortsrandlage von Groß Strömkendorf zwischen der L12 und der L121 in Richtung Insel Poel	Festsetzung als Sondergebiet Hotel, Hotelneubau mit 70 Betten und Restaurantumbau mit bis zu 150 Plätzen	in Kraft getreten am 03.02.1993; Satzungsbeschluss der 1. Änderung am 08.12.2012	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



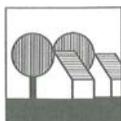
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
B-Plan Nr. 7 „Alt Farpen, Wohnbebauung am Lindenweg“	Blowatz	Wohnbebauung in der Ortslage Alt Farpen	Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet innerhalb des bebauten Bereiches der Ortslage, Ausweisung großzügiger Grün-flächen als Obstwiesen	in Kraft getreten am 09.01.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 8 „Groß Strömkendorf“	Blowatz	Wohnbebauung in der Ortslage Groß Strömkendorf	Festsetzung als Allg. Wohngebiet am westlichen Rand südlich der Löschwasserentnahmestelle 4 WE (Wohngebäude)	in Kraft getreten am 16.05.2014	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 9 „OL Dreveskirchen“	Blowatz	Wohnbebauung in der Ortslage Dreveskirchen	Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet innerhalb des bebauten Bereiches der Ortslage 6 WE (Wohngebäude)	Aufstellungsbeschluss 19.05.2014	infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
B-Plan Nr. 9 „Zum Gutshaus“	Blowatz	Dreveskirchen	8 WE (Wohngebäude) Info: Herr Lange, 11.05.2017	Satzung beschlossen	infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
Abrundungssatzung Nr. 1 „Heidekatzen“	Blowatz	Ortsteil Heidekatzen	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Heidekatzen	Januar 1992	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Ortsteil Friedrichsdorf“	Blowatz	Ortsteil Friedrichsdorf	Abgrenzung des Innenbereiches zur Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Friedrichsdorf	in Kraft getreten am 02.06.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Ortsteil Robertsdorf“	Blowatz	Ortsteil Robertsdorf	Abgrenzung des Innenbereiches zur Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Robertsdorf	in Kraft getreten am 09.04.2009	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Radwegeneubau an der L12	Blowatz	von Redentin bis Groß Strömkendorf	straßenbegleitender Radwegeneubau östlich der L12 durch das Straßenbauamt Schwerin	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Stand 24.06.2004	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
	Blowatz, Boiensdorf	zwischen Groß Strömkendorf bis Amtsgrenze	straßenbegleitender Radwegeneubau im Auftrag der Gemeinden/ des Amtes östlich der L12	Bauliche Fertigstellung zwischen 1998/ 1999	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
Radwegeneubau an der L121	Blowatz	zwischen Groß Strömkendorf bis Poel (Brücke	straßenbegleitender Radwegeneubau im Auftrag des Straßenbauamtes Güstrow auf der nördlichen Seite der	gebaut	bestehend, kein Zusammenwirken möglich



Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
		Fährdorf)	L121		
Deckenerneuerung L121	Blowatz	Ausbau der Landesstraße L121 von der Brücke Fährdorf bis Groß Strömendorf	Erneuerung des Ober- und Unterbaus der Straße	Technische Planung 2005, Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, für das EU-VSG und LBP (2006)	infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
B-Plan Nr. 1 „Wohngebiet Stove“	Boiensdorf	Wohnbebauung am nordöstlichen Ortsrand von Stove	Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet mit randlichen öffentlichen Grünflächen	in Kraft getreten am 28.11.1998, Rechtskraft 1. Änderung am 09.12.2002	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 3 „Ferienhausgebiet Boiensdorf“	Boiensdorf	nördlicher Ortsrand von Boiensdorf an der L12	Wohn - und Sondergebiet Ferienhausbebauung	in Kraft getreten am 26.11.1999, 1. Änderung am 10.06.2004, 2. Änderung am 02.08.2006 in Kraft getreten	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 4 „Ferienhaussiedlung am Salzhaff“	Boiensdorf	zentrale Ortslage von Boiensdorf an der L12	Ferienhaussiedlung und Mischgebiet zur Innenentwicklung der Ortslage	in Kraft getreten am 29.12.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 5 „Wohnmobilhafen Boiensdorf“	Boiensdorf	direkte Lage am Salzhaff zwischen Boiensdorf und Boiensdorfer Werder	SO-Ausweisung Stellfläche für 35 Wohnmobile mit Spielplatz, Sanitär- und Imbisseinrichtungen im überschwemmungsgefährdeten Bereich	Satzungsbeschluss der Gemeinde am 08.04.2010, Rechtskraft am 09.04.2010	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 6 „Hofanlage, Zum Strand 18, Boiensdorf“	Boiensdorf	Alleinlage nordwestlich von Boiensdorf in Richtung Strand	Festsetzung als Sondergebiet Ferienhausgebiet	Beschluss Vorentwurf am 29.01.2009	infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
B-Plan Nr. 7 „Pferdehof Porath Stove“	Boiensdorf	südöstlicher Ortsausgang von Stove	Festsetzung als Sondergebiet Pferdehof mit Nebenanlagen	in Kraft getreten am 29.03.2008	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 8 „Ferienhaussiedlung Boiensdorfer Werder“	Boiensdorf	Lage am Boiensdorfer Werder an der Großen Wiek	Festsetzung als Sondergebiet Ferienhausbebauung im überschwemmungsgefährdeten Bereich 12 FE (Ferienhäuser)	Rechtsverbindlichkeit per Satzung vom 15.12.2011	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



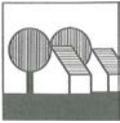
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
B-Plan Nr. 10 „Stove“	Boiensdorf	Südwestlicher Ortsrand von Stove	Ferienhausbebauung an der Windmühle; 21 FE (Ferienhäuser)	rechtskräftig, Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss 22.05.2014	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 11 „Ferienwohnanlage Weißes Haus“ bei Stove“	Boiensdorf	nördlich angrenzend an den Geltungsbereich des VEP 1 „FH-Anlage Stove“	Ferienhausbebauung 12 FE (Ferienhäuser) 40 FeWo (Ferienwohnungen)	Entwurfsbeschluss; Sitzung Juni/Juli Entwurfsbeschluss	infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 „Ferienhausanlage Stove“	Boiensdorf	Alleinlage westlich von Stove kurz vor dem Breitling	Ferienhausanlage mit bis zu 21 Ferienhäusern	in Kraft getreten am 11.01.1996, Satzungsbeschluss der 1. Änderung am 11.02.1999, der 2. Änderung am 11.12.2008	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 „Stove - Dorfstraße 41c“	Boiensdorf	südöstlicher Ortsausgang von Stove, südlich der Straße nach Niendorf	Festsetzung der gewerblichen Nutzung mit Lagergebäuden und Stellplatzflächen sowie privater Grünfläche Obstwiese	in Kraft getreten am 01.03.2001	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Abrundungssatzung Nr. 3 „Stove“	Boiensdorf	Ortslage Stove	Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Stove	Genehmigung der Satzung vom 30.08.1994; Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung am 26.04.2013	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Abrundungssatzung Nr. 2 „Boiensdorf“	Boiensdorf	Ortslage Boiensdorf	Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Boiensdorf	Genehmigung der Satzung vom 11.01.1996	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Entwicklungssatzung Nr. 1 „Niendorf“	Boiensdorf	Ortslage Niendorf	Entwicklung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Niendorf	Genehmigung der Satzung vom 13.07.2000	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 1 „Windpark Rohlstorf“	Hornstorf	Windpark westlich von Rohlstorf angrenzend an das EU-VSG	Festsetzung von 9 Windrädern südöstlich der Kreisstraße 34	in Kraft getreten am 17.08.1999	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Hageböcker Weg“	Neuburg	nordöstlicher Ortsrand von Neuburg	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet zur nordöstlichen Ortsrandarrondierung von Neuburg	Satzung in Kraft getreten am 08.02.1996	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 4 „Gemeindezentrum Neuburg“	Neuburg	Ortsmitte von Neuburg südlich	Festsetzung als Mischgebiet zur Errichtung des Gemeindezentrums/ Verwaltung	Satzung in Kraft getreten 02.11.1996; Inkrafttreten 2.	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
		der K33	tungsgebäudes	Änderung 27.07.2012	
B-Plan Nr. 5 „Wohngebiet Am Kirchsteig“	Neuburg	Ortsmitte von Neuburg östlich der K 33	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet zur zentralen Ortsgestaltung von Neuburg	Satzung in Kraft getreten am 01.12.2001	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 10 „Neuburg“	Neuburg		Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	Rechtskraft am 08.04.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 13 „Wohnbebauung Lindenweg-Mühlenweg“	Neuburg	nordwestlicher Ortsrand von Neuburg	Neubau und Festsetzung als allgemeines Wohngebiet; 10 WE (Wohngebäude)	in Kraft getreten am 20.12.2013	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Abrundungssatzung Nr. 2 „Wiesenweg“	Neuburg	Ortslage Neuburg	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Siedlungsteils Wiesenweg Neuburg	in Kraft getreten am 17.05.1995	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Entwicklungssatzung Nr. 2 "Neu Farpen"	Neuburg	Ortsteil Neu Farpen	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Neu Farpen	in Kraft getreten am 20.07.2002, Ergänzung am 20.09.2012	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3 „Kartlow“	Neuburg	Ortsteil Kartlow	Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kartlow	in Kraft getreten am 18.10.2002	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Durchlasssanierung Bahnstrecke 6921 Wismar und Rostock	Neuburg	Bahndurchlass südlich von Hageböck	Sanierung eines Bahndurchlasses	Technische Planung 2014, Verträglichkeitsvorprüfung für das EU-VSG	infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
B-Plan Nr. 1 „Hof Redentin Kohlwerderblick“	Krusenhagen	nördliche Ortsrandgestaltung von Hof Redentin	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	Satzung in Kraft getreten am 13.07.2006, Beschluss Aufhebung 11.12.2013	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 3 „Redentiner Mühle“	Krusenhagen	südlich der Redentiner Tannen zwischen Hof Redentin und Krusenhagen	Festsetzung als Sondergebiet Reitsportnutzung mit deutlicher Inanspruchnahme von Flächen des Vogelschutzgebietes 2. Änderung 5 WE (Wohngebäude)	Satzung in Kraft getreten am 01.12.1998, Genehmigung 2. Änderung am 27.06.2013	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 5 „Gagzow Wohnpark“	Krusenhagen	Ortsrandarrondierung am westlichen Ortsrand von Gag-	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	in Kraft getreten am 13.03.2003; Genehmigung 1. Änd. am 13.09.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



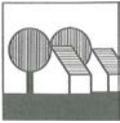
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschtichtung
		ZOW			
B-Plan Nr. 6 "Hof Moll"	Krusenhagen	Ortsrandarrondierung von Gagzow	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	in Kraft getreten am 28.05.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 6 „Hof Redentin Ost“	Krusenhagen	Südöstlicher Ortsrand von Hof Redentin	Überplanung von Teilen des Sportplatzgeländes zu 5 WE (Wohngebäude)	Aufstellungsbeschluss der Gemeinde am 11.12.2013	infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
Abrundungssatzung Nr. 1 „Krusenhagen“	Krusenhagen	Ortsteil Krusenhagen, zentrale Ortslage	Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Krusenhagen	Genehmigung der Satzung vom 13.07.1995	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Ergänzungssatzung Nr. 3 „Krusenhagen“	Krusenhagen	nordwestlicher Ortsrand von Krusenhagen	Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Krusenhagen	Genehmigung der Satzung vom 24.05.2005	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Abrundungssatzung „Gagzow“	Krusenhagen	Ortslage Gagzow	Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Gagzow	Genehmigung der Satzung vom 05.12.1998	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Ergänzungssatzung „Am Wiesenweg Gagzow“	Krusenhagen	südöstlicher Ortsrand von Gagzow	Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Gagzow	Genehmigung der Satzung vom 22.03.2012	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 1 „Kirchdorf Ortsrand“	Insel Poel	südwestlicher Ortsrand von Kirchdorf	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	Inkrafttreten der Satzung am 01.11.1994	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 2 „Kirchdorf Kirchturmblick“	Insel Poel	Südlicher Ortsrand von Kirchdorf an der L121	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	Inkrafttreten der Satzung am 02.01.2000	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 4 „Wohngebiet Ortslage Fährdorf“	Insel Poel	Ortslage Fährdorf	Festsetzung der Ortslage Fährdorf als allgemeines Wohngebiet; Erweiterte Wohnbauflächen im südwestlichen Bereich (Gegenstand 2. Änderung)	Genehmigung der Satzung vom 03.10.2004; Rechtskraft der 2. Änderung am 02.09.2009	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 6 „Hafen Kirchdorf/ Niendorf“	Insel Poel	Siedlungs- und Gewerbebereich entlang der Kirchsee ab Niendorf bis OA von Kirchdorf	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet sowie Sondergebiete Hafen Kirchdorf und Ferienhaus, grünordnerische Erhaltungs- und Entwicklungsfestsetzungen für die Offenbereiche Umfasst Teile des bebauten Kirchdorf,	Inkrafttreten der Satzung am 01.04.1995, Rechtskraft der 4. Änderung am 02.07.2011	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



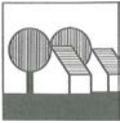
Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
			zusätzlich wurden ca. 65 WE am Hafen, 27 WE am Markt und 4 Ferienhäuser (je 1 WE) in Niendorf errichtet 4. Änderung noch nicht umgesetzt, beinhaltet 20 Ferienhäuser (je 1 WE) und ca. 1.500 m ² Gewerbefläche		
B-Plan Nr. 7 „Vorwerk“	Insel Poel	Vorwerk	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser am nordöstlichen Ortsrand, 10 Ferienhäuser (je 1 WE)	Aufgestellt 14.10.1996, von Landkreis genehmigt nach § 35 BauGB. Hier wurden durch den Investor zusätzlich umfangreiche naturschutzrechtliche Untersuchungen angestellt (Änderung Info Hr. Reiche 11.05.2017)	infolge der Entfernung keine Überschneidung der Projektwirkungen, kein Zusammenwirken anzunehmen
B-Plan Nr. 8 „Timmendorf Strand“	Insel Poel	Hafennaher Ortsbereich von Timmendorf Strand	Festsetzung als Sondergebiet Erholung, schwerpunktmäßig Ferienwohnungen, 2. Änderung als ergänzende Zentrumserweiterung an der Promenade + Wohnmobilhafen	Inkrafttreten der Satzung am 02.09.2000, Rechtskraft der 2. Änderung am 02.10.2007	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 9 „Sondergebiet Ferienpark Gollwitz“	Insel Poel	Gollwitz	Festsetzung als Sondergebiet der z. T. bereits bestehenden Ferienhäuser mit Nebenanlagen. Bebauung noch nicht abgeschlossen.	Satzung in Kraft getreten am 02.09.2010	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 10 „Kirchdorf Kieckelberg“	Insel Poel	Kirchdorf Kieckelberg	Festsetzung reines Wohngebiet mit umfangreichen Grünanlagen	Inkrafttreten der Satzung am 02.11.2001	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 11 „Wohn- und Ferienhausbebauung Kaltenhof“	Insel Poel	Kaltenhof	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser im zentralen Orts-teil	Inkrafttreten der Satzung am 02.02.2000, Rechtskraft der 2.Änderung am 02.10.2010	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 13 „Erweiterung Wohnanlage Timmendorf“	Insel Poel	Timmendorf	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet inkl. randlicher Ausgleichsfläche	Inkrafttreten der Satzung am 03.10.2004, Rechtskraft 1. Änd. am 02.07.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 14a „Hinter dem Leucht-“	Insel Poel	Timmendorf Strand	Festsetzung allgem. Wohngebiet und Sondergebiet Ferienhäuser im zentralen Ortsteil	Inkrafttreten der Satzung am 03.10.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
turm“					
B-Plan Nr. 15 „Ferienhausbebauung Am Schwarzen Busch“	Insel Poel	Am Schwarzen Busch	Festsetzung als Sondergebiet Ferienhäuser inkl. Nebeneinrichtungen	Inkrafttreten der Satzung am 02.11.2001, Rechtskraft der 2. Änderung am 02.12.2007	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 16 „Gut Wangern“	Insel Poel	Wangern	Festsetzung allgemeines Wohngebiet und Sondergebiet Fremdenbeherbergung im zentralen Ortsteil	Inkrafttreten der Satzung am 03.10.2004, Rechtskraft der 1. Änderung am 02.12.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 17 „Timmendorf Süd“	Insel Poel	Ortslage Timmendorf südlich der L121	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	Inkrafttreten der Satzung am 03.10.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 18 „Timmendorf Halandhof“	Insel Poel	Timmendorf Ortsmitte	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	Inkrafttreten der Satzung am 03.10.2004, Rechtskraft der 1. Änderung am 02.07.2007	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 20 „Wochenendhausgebiet Schwarzer Busch“	Insel Poel	Am Schwarzen Busch	Festsetzung als Sondergebiet Wochenendhäuser inkl. Nebeneinrichtungen	Inkrafttreten der Satzung am 02.02.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 21 „Wohnbebauung Weitendorf“	Insel Poel	Ortslage Weitendorf	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet in der Ortslage Weitendorf inkl. einer Ausgleichsfläche	Inkrafttreten der Satzung am 02.02.2008	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 22 „Randbebauung Oertzenhof“	Insel Poel	Oertzenhof	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet innerorts in Oertzenhof	Inkrafttreten der Satzung am 02.06.2006	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 23 „Fährdorf-Süd und Fährdorf-Ausbau“	Insel Poel	Fährdorf-Ausbau	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet, Flächenkorrektur des Flurstücks 19 sowie Änderung der Pflanzflächen.	Genehmigung der Satzung vom 02.10.2007; Rechtskraft der 2. Änderung am 01.01.2011	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 24 „Wohnbebauung Neuhoﬀ“	Insel Poel	Ortslage Neuhoﬀ	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet innerorts – Korrektur von Grundstücksgrenzen	Inkrafttreten der Satzung 02.10.2008, Rechtskraft 1. Änderung 02.07.2010	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 26 „Wohngebiet Vorwerker Teich“	Insel Poel	Vorwerk	Wohnbebauung innerorts westlich der Dorfstraße	Inkrafttreten der Satzung am 02.03.2011	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 28 „Oertzenhof“	Insel Poel	Oertzenhof	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet; 5 WE (EFH) Weitendorf	rechtskräftig	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 30 „Weiten- dorf“	Insel Poel	Weitendorf	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	rechtskräftig	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich



Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
			4 WE (EFH)		
Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Timmendorf“	Insel Poel	Ortslage Timmendorf	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	Inkrafttreten der Satzung am 04.12.1995	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
VEP Nr. 3 „Gollwitz Sport- und Freizeitanlage Inselhotel“	Insel Poel	Gollwitz	Festsetzung als Hotelkomplex mit Golfplatz	Satzung in Kraft getreten am 03.01.1996	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Vorhabens- und Erschließungsplan Nr. 10 „Oertzenhof Zentrum“	Insel Poel	Oertzenhof	Festsetzung als allgemeines Wohngebiet	Satzung in Kraft getreten am 03.10.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Ergänzungssatzung Weitendorf Hof	Insel Poel	Weitendorf Hof	Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Weitendorf Hof	Inkrafttreten der Satzung am 02.12.2004	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Ergänzungssatzung Wangern	Insel Poel	Wangern	Satzung zur Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wangern	Inkrafttreten der Satzung am 02.06.2009	rechtskräftig, kein Zusammenwirken möglich
Radweg an der L121	Gemeinde Insel Poel	Radwegneubau an der L121 auf der Insel Poel zwischen der Brücke über den Breitling bis Timmendorf Strand	straßenbegleitender Radwegneubau im Auftrag des Straßenbauamtes Schwerin	gebaut	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
Erneuerung Brücke Poeldamm	Gemeinde Insel Poel/ Land M-V	Brücke der L121 über den Breitling vor Fährdorf	Einfeldrige Betonbrücke, Länge 22 m, Breite 11,75 m, Baulastträger Land M-V (SBA Schwerin)	Letzte Rekonstruktion 10/2000 bis 10/2001	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
Sanierung Schöpfwerk Timmendorf	Gemeinde Insel Poel	Campingplatz Leuchtturm	Instandsetzung des maroden Schöpfwerkes bei Timmendorf mit dem Ziel der Sicherung des Campingplatzes Leuchtturm vor Hochwasser- und Überflutungsereignissen	Ausführungsplanung 2013, Bauausführung 2014	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
Sturmflutschutz Kirchdorf/ Insel Poel	Gemeinde Insel Poel	Küstenschutz am Nordende der Kirchsee in	Errichtung eines 880 m langen Küstenschutzdeiches zwischen dem Abzweig des Malchower Weges an der L121 bis	Technische Vorplanung (1998)	kein verfestigter planungsstand, kein Zusammenwirken möglich



Name des Vorhabens	Gemeinde	Ort/ Lage	Angaben zum Vorhaben	zugelassen/ in Kraft getreten/ genehmigt am:	Erläuterung der Bewertung / Abschichtung
		Kirchdorf parallel zur L121	zur An-bindung an den Möwenweg (L121 innerorts)		
Dünenverstärkung Schwarzer Busch	Gemeinde Insel Poel	Küstenschutz zwischen Küsten-km 7+450 bis 8+560	Verstärkung einer Küstenschutzdüne auf 930 m Länge durch Sandaufspülungen, Dünenbreite 10 bis 25m, Kronenhöhe 3,38 bis 4,53m, 15 Pfahlbuhnen	Erarbeitung der fach-technischen Planungen inkl. FFH-VU für das EU-VSG	bestehend, kein Zusammenwirken möglich
B-Plan Nr. 27 für den Ferienpark südlich der Ortslage Wohlenberg im Anschluss an den B-Plan Nr. 15 für die Ferienhausanlage	Klütz	Südlich der Ortslage Wohlenberg	Ferienhausanlage mit 80 Ferienhäusern und 400 Betten	Satzungsbeschluss am 17.08.2020, Bekanntmachung ist vorgesehen	Unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die im städtebaulichen Vertrag geregelt sind, keine erheblichen Auswirkungen und kein Zusammenwirken.
B-Plan Nr. 27 Anleger Hohenwieschendorf für das Gebiet der Ferienhaussiedlung und des Anlegers mit der Marina, dem Parkplatz sowie Flächen südlich der Straße zum Anleger	Hohenkirchen	Marina Hohenwieschendorf und angrenzende Flächen	Ferienhausanlage, Marina und Parkplatz, insgesamt 352 Betten	Satzungsbeschluss: 22.08.2018, Rechtskraft: 27.11.2019	Unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die im städtebaulichen Vertrag geregelt sind und bereits ausgeführt wurden, keine erheblichen Auswirkungen und kein Zusammenwirken.
B-Plan Nr. 28 für das Gebiet „Dorfmitte“ im Ortsteil Hohenwieschendorf	Hohenkirchen	Hohenwieschendorf	Wohngebiet mit 95 Wohneinheiten (240 – 285 Betten), Hotel mit 200 Betten, Infrastruktur	Planungsstand: Entwurf vom 26. Mai 2020, Auswertung der Stellungnahmen	Unter Berücksichtigung von Maßnahmen, die im städtebaulichen Vertrag geregelt sind und bereits ausgeführt wurden, keine erheblichen Auswirkungen und kein Zusammenwirken.